

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

89

Nr. 5

Berlin, den 20. Mai 2020

Inhalt

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Rechtsverordnung über die digitale Erfassung kirchlicher Gebäude-, Energieverbrauchs- und CO ₂ -Emissionsdaten (DigErfVO).....	91
---	----

II. Bekanntmachungen

9. Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (9. TV-EKBO-Änderungstarifvertrag).....	92
6. Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages zur Überleitung der Mitarbeiter aus dem früheren Geltungsbereich des Tarifvertrages für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (KMT) sowie aus dem Geltungsbereich von Artikel 3 Rechtsverordnung über die vorübergehende Gestaltung der Arbeitsbedingungen der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ARVO) sowie aus dem Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO) vom 2. April 1992 in den TV-EKBO und zur Regelung des Übergangsrechts (6. TVÜ-EKBO-Änderungstarifvertrag). ..	104
6. Tarifvertrag über allgemeine Entgeltanpassungen für Mitarbeiter der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (6. Entgeltanpassungs-TV-EKBO).....	107
Urkunde über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Wittenberge, Evangelischer Kirchenkreis Prignitz.....	119
Urkunde über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Grüneberg, Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland.....	119
Urkunde über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Linthe, Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg.....	119
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Buckow/Märkische Schweiz und Prädikow, beide Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree sowie über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinden Buckow/Märkische Schweiz und Prädikow, beide Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, zu einem Pfarrsprengel. . .	120
Urkunde über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Kirchengemeinde Zossen und der Evangelischen Kirchengemeinde Wünsdorf, beide Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, zu einem Pfarrsprengel sowie über die dauernde Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinden Wünsdorf und Sperenberg, beide Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, zu einem Pfarrsprengel.....	120
Urkunde über die dauernde Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinden Ortrand, Großkmehlen, Lindenau und Kroppen, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz, zu einem Pfarrsprengel sowie über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinden Ortrand und Großkmehlen, beide Evangelischer Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz, zu einem Pfarrsprengel sowie über die Aufhebung der dauernden Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinden Lindenau und Kroppen, beide Evangelischer Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz, zu einem Pfarrsprengel.....	121

Berichtigung der Urkunde über die Bildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Region Boitzenburg/Uckermark.....	121
Änderung der Urkunde über die Bildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Protzen-Wustrau-Radensleben.....	122
Außergeltungsetzung eines Kirchensiegels.....	123
III. Stellenausschreibungen	
Ausschreibung von Pfarrstellen.....	123
Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen.....	126
Stellenangebot.....	129

IV. Personalnachrichten

V. Mitteilungen

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Rechtsverordnung über die digitale Erfassung kirchlicher Gebäude-, Energieverbrauchs- und CO₂-Emissionsdaten (DigErfVO)

Vom 24. April 2020

Die Kirchenleitung hat auf der Grundlage von § 8 Absatz 4 und 5 des Kirchengesetzes über das Bauwesen der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Kirchenbaugesetz – KBauG) vom 15. November 2014 (KABl. S. 200) die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Zu erfassende Gebäudedaten

(1) Für jedes Gebäude gemäß § 2 Absatz 1 KBauG sind folgende Stammdaten zu erheben:

1. Adresse oder Bezeichnung des Flurstücks,
2. Gebäudeart (gottesdienstliches Gebäude, Kindertagesstätte, Gemeindehaus, Pfarrhaus, Schule, Wohnhaus, Verwaltungs- und Gewerbegebäude, Nebengebäude, Sonstiges; bei Mischnutzungen werden alle Gebäudearten mit dem jeweiligen ungefähren Anteil an der beheizten Geschossfläche angegeben),
3. Bruttogeschossfläche,
4. beheizte Geschossfläche,
5. Baujahr und Postleitzahl (für die Witterungsbereinigung).

Veränderungen im Gebäudebestand sowie auf das einzelne Gebäude bezogene Änderungen sind spätestens im Folgejahr im Erfassungssystem einzupflegen.

(2) Kalenderjährlich sind bei Gebäuden gemäß § 2 Absatz 1 KBauG die folgenden Daten zu erheben:

1. Mengendaten des Energieverbrauchs für die Wärmeerzeugung,
2. Verbrauchszählernummer (bezogen auf den Energieträger) zur Wärmeerzeugung, sofern ein Verbrauchszähler vorhanden ist,
3. Energieträger/Brennstoffart laut Anbieter (im Fall von Erdwärme: die Zusammensetzung nach Angaben des Energieversorgers bzw. die THG-Emissionsfaktoren),
4. Stromverbrauchsdaten; ist der Stromverbrauch insbesondere bei vermieteten Objekten nicht bekannt, sind vom Konsistorium vorgegebene Pauschalwerte einzusetzen,

5. Stromzählernummer,
6. Stromanbieter und, sofern bekannt, Produktart (z. B. Graustrom oder Ökostrom).

Von der Erhebung der Energiedaten ausgenommen sind Gebäude, die nicht beheizt sind, oder für die weniger Strom als 250 kWh im Vorjahr verbraucht wurde.

§ 2

Aufgaben aller kirchlichen Körperschaften; Nutzung der Daten

(1) Die kirchlichen Körperschaften lesen die nach § 1 zu erhebenden Daten ihrer Gebäude bis zum 30. April des folgenden Jahres in das Erfassungssystem (§ 3 Absatz 1) ein. Sie können diese Aufgaben auf das jeweils zuständige Kirchliche Verwaltungsamt, sofern dieses zustimmt, oder an andere Dienstleister übertragen. Das letzte vorliegende vollständige Abrechnungsjahr ist für die nach § 1 Absatz 2 zu erhebenden Verbräuche maßgebend.

(2) Im Rahmen seiner zweijährlichen Begehungen entsprechend der Vorschriften des kirchlichen Baurechts prüft das Leitungsgremium der Körperschaft (oder von ihm Beauftragte) neben dem baulichen Zustand insbesondere die energetische Situation. Das Konsistorium stellt dafür geeignete Unterlagen (z. B. Checklisten) zur Verfügung.

(3) Die Energiekennwerte können für die Planung und Bewirtschaftung des Gebäudebestandes genutzt werden.

(4) Die Kirchenkreise können die nach § 1 erhobenen Daten für die Gebäudebedarfsplanung nutzen.

§ 3

Aufgaben des Konsistoriums

(1) Das Konsistorium hat die folgenden Aufgaben:

1. es stellt das IT-System für die strukturierte Datenerfassung und -auswertung zur Verfügung,
2. es ist für die Ersterfassung der Stamm- und Energieverbrauchsdaten verantwortlich, sofern die kirchliche Körperschaft dies wünscht,
3. es ist für die fortlaufende Auswertung der Daten verantwortlich und bietet den kirchlichen Körperschaften Vergleichsdaten und ein Bewertungsmodell für die einfache Beurteilung der relevanten Daten ihrer Liegenschaften (z. B. Ampelsystem).

(2) Das Konsistorium kann die Daten aller Gebäude in der Landeskirche gemäß § 2 Absatz 1 des Kirchenbaugesetzes für die Weiterentwicklung des Bewertungsmodells nutzen.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Berlin, den 24. April 2020

Az.: 5301-01:01

Bischof Dr. Christian *Stäblein*

(L. S.) Vorsitzender der Kirchenleitung

II. Bekanntmachungen

9. Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg- schlesische Oberlausitz (9. TV-EKBO- Änderungstarifvertrag)

Vom 14. Juni 2019

Zwischen

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, vertreten durch die Kirchenleitung,

einerseits

und

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverbände Berlin und Brandenburg,

der Gewerkschaft Kirche und Diakonie, Landesverband Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,

der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), vertreten durch den Bundesvorstand,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des TV-EKBO zum 1. August 2019

Der Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO), zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 27. Mai 2019, wird wie folgt geändert:

1. Vor dem Inhaltsverzeichnis wird folgende Präambel eingefügt:

„Präambel

Die Tarifvertragsparteien bekennen sich zur Gleichbehandlung aller Geschlechter. Sie sind sich einig, soweit in diesem Tarifvertrag Berufs- oder Tätigkeitsbezeichnungen bzw. Beschäftigtenbegriffe verwendet werden, dass diese für alle Geschlechter gelten.“

2. Im Inhaltsverzeichnis wird in Teil A Allgemeiner Teil Abschnitt VII nach der Angabe zu § 38 folgende Angabe eingefügt:

„§ 38a Übergangsvorschriften“.

3. § 1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Neben den Regelungen des Allgemeinen Teils (§§ 1 bis 39) gelten Sonderregelungen für nachstehende Mitarbeitergruppen:

- a) Sonderregelungen für Lehrkräfte (§ 40),
- b) Sonderregelungen für Lehrkräfte im Religionsunterricht (§ 41),
- c) Sonderregelungen für Kirchenmusiker (§ 42),
- d) Sonderregelungen für Saisonmitarbeiter (§ 43),
- e) Sonderregelungen für Mitarbeiter, die mit der Durchführung oder Begleitung von Gruppenfahrten, Rüst- oder Freizeiten einschließlich Heim- oder Lageraufenthalten beauftragt sind (§ 44),
- f) Sonderregelungen für Kirch- und Hauswarte sowie Hausmeister (§ 45).

4. In § 3a Absatz 3 wird die Angabe „§ 81 Absätze 4 und 5 SGB IX“ durch die Angabe „§ 164 Absätze 4 und 5 SGB IX“ ersetzt.

5. In § 8 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Angabe „in den Entgeltgruppen 1 bis 9“ durch die Angabe „in den Entgeltgruppen 1 bis 9b“ ersetzt.

6. In § 14 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.

7. § 16 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Bei der Einstellung werden die Mitarbeiter der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. Verfügen Mitarbeiter über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr aus einem vorherigen befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnis, erfolgt die Stufenzuordnung unter Anrechnung der Zeiten der einschlägigen Berufserfahrung aus diesem vorherigen Arbeitsverhältnis. Unabhängig davon kann der Arbeitgeber bei Neueinstellungen zur Deckung des Personalbedarfs Zeiten einer vorherigen beruflichen Tätigkeit ganz oder teil-

weise für die Stufenzuordnung berücksichtigen, wenn diese Tätigkeit für die vorgesehene Tätigkeit förderlich ist.“

8. Die Protokollerklärung Nr. 3 zu § 16 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„3. Ein vorheriges Arbeitsverhältnis im Sinne des Satzes 2 besteht, wenn zwischen dem Ende des vorherigen und dem Beginn des neuen Arbeitsverhältnisses ein Zeitraum von längstens drei Jahren liegt; bei Wissenschaftlern ab der Entgeltgruppe 13 verlängert sich der Zeitraum auf längstens fünf Jahre.“

9. In § 17 Absatz 4 treten an die Stelle der bisherigen Sätze 2 bis 5 folgende Sätze 2 bis 6:

„Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1 weniger als 100 Euro in den Entgeltgruppen 1 bis 8 beziehungsweise weniger als 180 Euro in den Entgeltgruppen 9a bis 15, so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich 100 Euro (Entgeltgruppen 1 bis 8) beziehungsweise 180 Euro (Entgeltgruppen 9a bis 15); steht dem Mitarbeiter neben dem bisherigen und/oder neuen Tabellenentgelt eine Entgeltgruppenzulage oder eine Besitzstandszulage nach § 9 oder § 17 Absatz 5 Satz 2 TVÜ-EKBO zu, wird für die Anwendung des Halbsatzes 1 die Entgeltgruppenzulage bzw. Besitzstandszulage dem jeweiligen Tabellenentgelt hinzugerechnet und anschließend der Unterschiedsbetrag ermittelt. Ist der Garantiebtrag höher als der Unterschiedsbetrag bei stufengleicher Zuordnung, wird als Garantiebtrag der Unterschiedsbetrag gezahlt. Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung. Bei einer Eingruppierung in eine niedrigere Entgeltgruppe ist der Mitarbeiter der in der höheren Entgeltgruppe erreichten Stufe zuzuordnen. Der Mitarbeiter erhält vom Beginn des Monats an, in dem die Veränderung wirksam wird, das entsprechende Tabellenentgelt aus der in Satz 1 oder Satz 5 festgelegten Stufe der betreffenden Entgeltgruppe, gegebenenfalls einschließlich des Garantiebtrags.“

10. Anstelle der bisherigen „Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2“ tritt folgende

„Protokollerklärung zu § 17 Absatz 4 Satz 2 und 3:

Für Mitarbeiter, die bis zum 31. Juli 2019 höhergruppiert wurden, richtet sich der Anspruch auf einen Garantiebtrag ab 1. August 2019 nur dann nach § 17 Absatz 4 Satz 2 und 3, wenn sie am 31. Juli 2019 Anspruch auf einen Garantiebtrag nach § 17 Absatz 4 Satz 2 in der bis zum 31. Juli 2019 geltenden Fassung hatten.“

11. In § 19 Absatz 1 Satz 1 tritt anstelle der Angabe „105 €“ die Angabe „75 Euro“.

12. Nach § 19 Absatz 1 wird folgender Text eingefügt:

„Übergangsbestimmungen

1. Für Mitarbeiter, die vor dem 1. August 2019 eingestellt wurden, beträgt der Kinderzuschlag für vor dem 1. August 2019 geborene Kinder 105 Euro im Monat.

2. Wechselt ein Mitarbeiter, der beim vorigen Arbeitgeber Anspruch auf Kinderzuschlag in der am 31. Juli 2019 geltenden Höhe hatte, zwischen Arbeitgebern, die vom Geltungsbereich dieses Tarifvertrages erfasst werden, kann der neue Arbeitgeber mit dem Mitarbeiter vereinbaren, dass die Übergangsbestimmung Nummer 1 für das neue Arbeitsverhältnis weiterhin Anwendung findet. Im Übrigen gilt die Protokollnotiz zu § 34 Absatz 3 entsprechend.“

13. § 20 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Jahressonderzahlung beträgt bei Mitarbeitern in den Entgeltgruppen

	im Kalenderjahr		
	2019	2020	2021
1 bis 4	95,00 v. H.	88,91 v. H.	87,43 v. H.
5 bis 8	95,00 v. H.	89,40 v. H.	88,14 v. H.
9a bis 11	80,00 v. H.	75,31 v. H.	74,35 v. H.
12 und 13	50,00 v. H.	47,07 v. H.	46,47 v. H.
14 und 15	35,00 v. H.	32,95 v. H.	32,53 v. H.

der Bemessungsgrundlage nach Absatz 3.“

14. Nach § 20 Absatz 2 wird folgende Protokollerklärung eingefügt:

Protokollerklärung zu § 20 Absatz 2:

Entsprechend der Absenkung der Bemessungssätze für die Kalenderjahre 2020 und 2021 nach § 20 Absatz 2 werden die Tarifvertragsparteien in Umsetzung der Tarifeinigung vom 14. Juni 2019 sicherstellen, dass auch die Jahressonderzahlung für das Kalenderjahr 2022 auf dem Niveau des Jahres 2018 eingefroren bleibt.

15. In § 20 Absatz 4 Satz 2 Buchstabe b wird die Angabe „Absatz 2 und § 6 Absatz 1“ durch die Angabe „Absätze 1 und 2“ ersetzt.

16. In der Überschrift der bisherigen Protokollerklärungen zu § 21 Satz 2 und 3 wird die Angabe „und 3“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.

17. Nach der Protokollerklärung Nr. 3 zu § 21 Satz 2 bis 4 wird folgende Protokollerklärung Nr. 4 angefügt:

„4. Tritt die Fortzahlung des Entgelts nach einer allgemeinen Entgeltanpassung ein, sind die berücksichtigungsfähigen Entgeltbestandteile, die vor der Entgeltanpassung zustanden, um 90 v. H. des Vomhundertsatzes für

die allgemeine Entgeltanpassung zu erhöhen. Der Erhöhungssatz beträgt für

- vor dem 1. August 2019 zustehende Entgeltbestandteile 2,88 v. H.,
- vor dem 1. Januar 2020 zustehende Entgeltbestandteile 2,88 v. H. und
- vor dem 1. Januar 2021 zustehende Entgeltbestandteile 1,26 v. H.

18. § 26 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mitarbeiter haben in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Erholungsurlaub unter Fortzahlung des Entgelts (§ 21). Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage. Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen die Mitarbeiter dienstplanmäßig oder betriebsüblich zu arbeiten haben oder zu arbeiten hätten, mit Ausnahme der auf Arbeitstage fallenden gesetzlichen Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird. Bei einer anderen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit als auf fünf Tage in der Woche erhöht oder vermindert sich der Urlaubsanspruch entsprechend. Verbleibt bei der Berechnung des Urlaubs ein Bruchteil, der mindestens einen halben Urlaubstag ergibt, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; Bruchteile von weniger als einem halben Urlaubstag bleiben unberücksichtigt. Der Erholungsurlaub muss im laufenden Kalenderjahr gewährt werden; er kann auch in Teilen genommen werden.“

19. Satz 1 der Übergangsbestimmung zu § 26 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Urlaubsanspruch

- für Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2012 hinaus fortbesteht, und die spätestens am 31. Dezember 2012 das 45. Lebensjahr vollendet haben, sowie
- für Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2019 hinaus fortbesteht, und die spätestens am 31. Dezember 2019 das 58. Lebensjahr vollendet haben,

beträgt abweichend von Absatz 1 Satz 2 31 Arbeitstage für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.

20. In der Überschrift der Protokollerklärung zu § 26 Absatz 1 Satz 7 wird die Angabe „Satz 7“ durch „Satz 6“ ersetzt.

21. In § 31 Absatz 3 Satz 2 und § 32 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „und 2“ jeweils durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.

22. In § 33 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 92“ durch die Angabe „§ 175“ ersetzt.

23. § 33 Absatz 4 wird gestrichen.

24. In § 37 Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „oder in Textform“ eingefügt.

25. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

„§ 38a

Übergangsvorschriften

Bei Mitarbeitern, die Pflichtmitglied einer auf landesrechtlicher oder bundesrechtlicher Grundlage errichteten berufsständischen Versorgungseinrichtung im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI sind, endet das Arbeitsverhältnis abweichend von § 33 Absatz 1 Buchstabe a mit Erreichen der für die jeweilige Versorgungseinrichtung nach dem Stand vom 1. April 2019 geltenden Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente, sofern dies zu einem späteren Zeitpunkt als nach § 33 Absatz 1 Buchstabe a erfolgt. Nach dem 1. April 2019 wirksam werdende Änderungen der satzungsmäßigen Bestimmungen der Versorgungseinrichtungen im Hinblick auf das Erreichen der Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente sind nur dann maßgeblich, wenn die sich daraus ergebende Altersgrenze mit der gesetzlich festgelegten Altersgrenze zum Erreichen der Regelaltersrente übereinstimmt.“

26. § 39 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Abweichend von Satz 1 sind

- die unter § 17 Absatz 4 Satz 2 aufgeführten Beträge; § 19 Absatz 1, einschließlich der Übergangsbestimmung Nummer 1 dazu, sowie die Anlagen B, C, D und E frühestens zum 31. Dezember 2021 und
- § 20 Absatz 2 frühestens zum 31. Dezember 2022

kündbar.“

27. In § 40 Nr. 2b Absatz 4 Satz 2 wird nach der Angabe „1. Halbsatz“ die Angabe „und Satz 3“ eingefügt.

28. In § 40 Nr. 2b Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „und 3“ durch die Angabe „und 4“ ersetzt.

29. In § 40 Nr. 2b Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „Satz 5“ durch die Angabe „Satz 6“ ersetzt.

30. In Anlage A Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung Nr. 1 Absatz 4 wird Satz 4 gestrichen.

31. Anlage A Teil II wird wie folgt geändert:

- a) In der Entgeltgruppe 11 wird die Angabe „Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
- b) In der Entgeltgruppe 10 wird die Angabe „Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 1“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
- c) In der Überschrift der Entgeltgruppe 9 wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
- d) Die bisherige Fallgruppe 1 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9b.
- e) Nach der Entgeltgruppe 9b wird die neue Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ eingefügt.

- f) Die bisherige Fallgruppe 2 der Entgeltgruppe 9 wird, nach Streichung des Klammerzusatzes „(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)“, die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a.
- g) in der Protokollerklärung Nr. 1 wird die Angabe „Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 2“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9a“ ersetzt.
32. Anlage A Teil III Abschnitt 2 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift der Entgeltgruppe 9 wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
- b) Die bisherige Fallgruppe 1 der Entgeltgruppe 9 wird die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9b.
- c) Nach der Entgeltgruppe 9b wird die neue Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ eingefügt.
- d) Die bisherige Fallgruppe 2 der Entgeltgruppe 9 wird, nach Streichung des Klammerzusatzes „(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)“, die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a.
33. In der Anlage A Teil III Abschnitt 3 wird in der Überschrift der Entgeltgruppe 9 die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
34. Anlage A Teil III Abschnitt 5 wird wie folgt geändert:
- a) In der Entgeltgruppe 10 wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angaben „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
- b) In der Überschrift der Entgeltgruppe 9 wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
35. In der Anlage A Teil III Abschnitt 6 Unterabschnitt 2 wird in der Überschrift der Entgeltgruppe 9 die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
36. Anlage A Teil III Abschnitt 6 Unterabschnitt 4 wird wie folgt geändert:
- a) In der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 2 wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
- b) In der Entgeltgruppe 10 Fallgruppe 1 wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
- c) In der Überschrift der Entgeltgruppe 9 wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
- d) Nach der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 wird die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ eingefügt.
- e) Die bisherige Fallgruppe 3 der Entgeltgruppe 9 wird, nach Streichung des Klammerzusatzes „(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)“, die einzige Fallgruppe der Entgeltgruppe 9a.
- f) In der Protokollerklärung Buchstabe e wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 oder der Entgeltgruppe 9a“ ersetzt.
37. Anlage A Teil III Abschnitt 6 Unterabschnitt 6 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift der Entgeltgruppe 9 wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9a“ ersetzt.
- b) In der Entgeltgruppe 9a Fallgruppen 1 bis 4 wird jeweils der Klammerzusatz „(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)“ gestrichen.
38. In der Anlage A Teil III Abschnitt 7 wird in der Überschrift der Entgeltgruppe 9 die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
39. In der Anlage A Teil III Abschnitt 8 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift der Entgeltgruppe 9 wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
- b) Nach der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 wird die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ eingefügt.
- c) Die bisherigen Fallgruppen 3 und 4 der Entgeltgruppe 9 werden, nach Streichung des Klammerzusatzes „(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)“, die Fallgruppen 1 und 2 der Entgeltgruppe 9a.
40. In der Anlage A Teil III Abschnitt 9 wird in der Überschrift der Entgeltgruppe 9 die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
41. Anlage A Teil III Abschnitt 11 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift der Entgeltgruppe 9 wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9a“ ersetzt.
- b) In der Entgeltgruppe 9a Fallgruppen 1 und 2 wird jeweils der Klammerzusatz „(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)“ gestrichen.
42. Anlage A Teil III Abschnitt 12 Unterabschnitt 3 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift der Entgeltgruppe 9 wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
- b) Nach der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 wird die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ eingefügt.

- c) Die bisherigen Fallgruppen 3 und 4 der Entgeltgruppe 9 werden, jeweils nach Streichung des Klammerzusatzes „(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)“, die Fallgruppen 1 und 2 der Entgeltgruppe 9a.
43. Anlage A Teil III Abschnitt 12 Unterabschnitt 4 wird wie folgt geändert:
- a) In der Entgeltgruppe 11 Fallgruppe 3 wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
- b) In der Entgeltgruppe 10 Fallgruppen 1 und 3 wird jeweils die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
- c) In der Überschrift der Entgeltgruppe 9 wird die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
- d) In der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 2 wird die Angabe „Entgeltgruppe 9 Fallgruppe 4“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 1“ ersetzt.
- e) Nach der Entgeltgruppe 9b Fallgruppe 3 wird die Überschrift „Entgeltgruppe 9a“ eingefügt.
- f) Die bisherigen Fallgruppen 4 und 5 der Entgeltgruppe 9 werden, jeweils nach Streichung des Klammerzusatzes „(Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)“, die Fallgruppen 1 und 2 der Entgeltgruppe 9a.
44. In der Anlage A Teil III Abschnitt 13 wird in der Überschrift der Entgeltgruppe 9 die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
45. In der Anlage A Teil III Abschnitt 14 wird in der Überschrift der Entgeltgruppe 9 die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
46. In Anlage A Teil V Abschnitt 1 wird in der Überschrift der Entgeltgruppe 9 die Angabe „Entgeltgruppe 9“ durch die Angabe „Entgeltgruppe 9b“ ersetzt.
47. In Anlage A Teil V Abschnitt 2 Vorbemerkung Nr. 3 Satz 2 wird nach den Worten „welche Mitarbeitern mit voller Laufbahnbefähigung“ das Wort „gemäß“ eingefügt.
48. In Anlage A Teil V Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Entgeltgruppe 15 Fallgruppe 3 wird im Klammerzusatz die Angabe „Nummer 2“ durch „Nummer 3“ ersetzt.
49. In Anlage A Teil V Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Entgeltgruppe 15 Fallgruppe 3 wird im Klammerzusatz die Angabe „Nummer 2“ durch „Nummer 3“ ersetzt.

§ 2

Änderung des TV-EKBO zum 1. Januar 2020

- Im Inhaltsverzeichnis wird in Teil B. Sonderregelungen nach der Angabe zu § 45 Nr. 3 folgende Angabe eingefügt:

„§ 46 Sonderregelungen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst
 Nr. 1 Zu § 1 – Geltungsbereich –
 Nr. 2 Zu § 15 – Tabellenentgelt –
 Nr. 3 Zu § 16 – Stufen der Entgelttabelle –
 Nr. 4 Zuordnung der Entgeltgruppen“.
- Im Inhaltsverzeichnis wird in Teil C. Anlagen nach der Angabe zu Anlage D folgende Angabe eingefügt:

„Anlage E Entgelttabelle für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst“.
- In § 1 Absatz 3 Buchstabe f wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es wird folgender Buchstabe g angefügt:

„g) Sonderregelungen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst (§ 46).“
- In § 13 Satz 3 wird nach dem Wort „Arbeitsunfähigkeit“ die Ergänzung „Kur- oder Heilverfahren“ eingefügt.
- In § 15 Satz 2 wird nach der Angabe „Anlage B“ die Angabe „bzw. E“ eingefügt.
- Nach § 45 Nr. 3 wird folgender § 46 eingefügt:

„§ 46
 Sonderregelungen für Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst
 Nr. 1
 Zu § 1 – Geltungsbereich –
 Diese Sonderregelungen gelten für die Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst.
 Nr. 2
 Zu § 15 – Tabellenentgelt –
 § 15 Absatz 2 gilt in folgender Fassung:
 „(2) Die Höhe der Tabellenentgelte ist in der Anlage E festgelegt.“
 Nr. 3
 Zu § 16 – Stufen der Entgelttabelle –

 - § 16 Absatz 1 Satz 1 gilt in folgender Fassung: „Die Entgeltgruppen S 2 bis S 18 umfassen sechs Stufen.“
 - § 16 Absatz 3 Satz 1 gilt für die Entgeltgruppen S 3 bis S 18 in folgender Fassung: „Die Beschäftigten erreichen die jeweils nächste Stufe – von Stufe 3 an in Abhängigkeit von ihrer Leistung gemäß § 17 Absatz 2 – nach

folgenden Zeiten einer ununterbrochenen Tätigkeit innerhalb derselben Entgeltgruppe bei ihrem Arbeitgeber (Stufenlaufzeit):

- Stufe 2 nach einem Jahr in Stufe 1,
- Stufe 3 nach drei Jahren in Stufe 2,
- Stufe 4 nach vier Jahren in Stufe 3,
- Stufe 5 nach vier Jahren in Stufe 4,
- Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.

Nr. 4

Zuordnung der Entgeltgruppen

Soweit in diesem Tarifvertrag auf bestimmte Entgeltgruppen der Anlage B Bezug genommen wird, entspricht:

die Entgeltgruppe	der Entgeltgruppe
S 2	2
S 3	4
S 4	5
S 5 (nicht besetzt)	6
S 6 (nicht besetzt), S 7, S 8a, S 8b	8
S 9, S 10, S 11a	9a
S 11b, S 12, S 13, S 14	9b
S 15, S 16	10
S 17	11
S 18	12.“

7. In Anlage A Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung Nummer 1 wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Ist in einem Tätigkeitsmerkmal des Teils I, II oder III eine Vorbildung oder Ausbildung als Anforderung bestimmt, sind Mitarbeiter, die die geforderte Vorbildung oder Ausbildung nicht besitzen,

- wenn nicht auch „sonstige Mitarbeiter“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden oder
- wenn auch „sonstige Mitarbeiter“ von diesem Tätigkeitsmerkmal erfasst werden, diese Mitarbeiter jedoch nicht die Voraussetzungen des „sonstigen Mitarbeiters“ erfüllen,

bei Erfüllung der sonstigen Anforderungen dieses Tätigkeitsmerkmals in der nächstniedrigeren Entgeltgruppe eingruppiert. Satz 1 gilt entsprechend für Tätigkeitsmerkmale, die bei Erfüllung qualifizierter Anforderungen eine höhere Eingruppierung vorsehen; Satz 1 gilt nicht, wenn die Entgeltordnung für diesen Fall ein Tätigkeitsmerkmal (z. B. „in der Tätigkeit von ...“) enthält. Gegenüber den Entgeltgruppen 14 und 13 Ü gilt hierbei die Entgeltgruppe 13 als nächstniedrigere Entgeltgruppe.“

8. In Anlage A Teil I Protokollerklärung Nr. 1 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt vor, wenn das Studium mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer ersten theologischen Prüfung oder mit einer Diplomprüfung oder mit einer Masterprüfung oder mit einer Magisterprüfung beendet worden ist. Diesen Prüfungen steht eine Promotion nur in den Fällen gleich, in denen die Ablegung einer ersten Staatsprüfung oder einer Diplomprüfung oder einer Masterprüfung oder einer Magisterprüfung nach den einschlägigen Ausbildungsvorschriften nicht vorgesehen ist. Eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung liegt auch vor, wenn der Master an einer Fachhochschule erlangt wurde und den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene eröffnet; dies setzt voraus, dass der Masterstudiengang das Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, solange dies nach dem jeweils geltenden Landesbeamtenrecht für den Zugang zur Laufbahn des höheren Dienstes bzw. zur entsprechenden Qualifikationsebene gefordert ist.“

9. In Anlage A Teil I Protokollerklärung Nr. 1 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung, wenn er mit einer wissenschaftlichen Hochschulbildung gemäß den Sätzen 1 bis 5 gleichwertig ist. Von einer Gleichwertigkeit der wissenschaftlichen Hochschulbildung ist auszugehen, wenn aufgrund des Abschlusses an der ausländischen Hochschule gleichwertige berufliche und akademische Verwendungsmöglichkeiten bestehen. Sofern sich die Gleichwertigkeit nicht unmittelbar aus dem ausländischen Hochschulzeugnis ergibt, kann ein Nachweis der Gleichwertigkeit beispielsweise durch einen Auszug aus der Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz (ZAB) oder durch eine Zeugnisbewertung der ZAB geführt werden.“

10. Anlage A Teil III Abschnitt 6 erhält folgende Fassung:

„6. Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst

6.1 Leiter von Erziehungsheimen oder von Wohnheimen für erwachsene Menschen mit Behinderung (nicht belegt)

6.2 Leiter von Kindertagesstätten

Vorbemerkungen

1. Kindertagesstätten im Sinne der Tätigkeitsmerkmale dieses Unterabschnitts sind Krippen, Kindergärten, Horte, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäuser und Kindertageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge.

2. Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen

nen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze zugrunde zu legen. Eine Unterschreitung der maßgeblichen je Tag gleichzeitig belegbaren Plätze von nicht mehr als 5 v. H. führt nicht zur Herabgruppierung. Eine Unterschreitung um mehr als 5 v. H. führt erst dann zur Herabgruppierung, wenn die maßgebliche Platzzahl drei Jahre hintereinander unterschritten wird. Eine Unterschreitung aufgrund vom Arbeitgeber verantworteter Maßnahmen (z. B. Qualitätsverbesserungen) führt ebenfalls nicht zur Herabgruppierung. Hiervon bleiben organisatorische Maßnahmen infolge demografischer Handlungsnotwendigkeiten unberührt.

Entgeltgruppe S 18

Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten

mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen.

Entgeltgruppe S 17

1. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten
mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen.
2. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten
mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 180 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe S 16

1. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten
mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen.
2. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten
mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 130 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe S 15

1. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten
mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen.
2. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten
mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe S 13

1. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten
mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen.
2. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten
mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 70 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung)

Entgeltgruppe S 9

1. Mitarbeiter als Leiter von Kindertagesstätten.
2. Mitarbeiter, die durch ausdrückliche Anordnung als ständige Vertreter von Leitern von Kindertagesstätten
mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 40 Plätzen bestellt sind.
(Hierzu Protokollerklärung)

Protokollerklärung:

Je Kindertagesstätte soll ein ständiger Vertreter der Leiter bestellt werden.

- 6.3 Leiter von Kindertagesstätten für Menschen mit Behinderung oder von Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung (nicht belegt)
- 6.4 Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/Psychologen, Heilpädagogen

Vorbemerkung

(1) Mitarbeiter, die nach diesem Unterabschnitt eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim)

- a) eine monatliche Zulage in Höhe von 61,36 Euro, wenn in dem Heim überwiegend Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind,
- b) eine monatliche Zulage in Höhe von 30,68 Euro, wenn nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht sind.

Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Mitarbeiter der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 2 sowie Be-

schäftigte der Entgeltgruppe S 15 Fallgruppe 2.

Entgeltgruppe S 18

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe S 17 Fallgruppe 1 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe S 17

1. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt oder

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/Psychagogen mit staatlicher Anerkennung oder staatlich anerkannter Prüfung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe S 15

1. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe S 12 heraushebt.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit

staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

mit Leitungsaufgaben im übergemeindlichen Dienst.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe S 12

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

Entgeltgruppe S 11b

Sozialarbeiter und Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung sowie Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung mit jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe S 9

1. Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

2. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Heilpädagogen mit abgeschlossener Hochschulbildung und – soweit nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehen – mit staatlicher Anerkennung.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe S 8b

Mitarbeiter in der Tätigkeit von Sozialarbeitern/Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung.

(Keine Stufen 5 und 6)

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 (1) Eine abgeschlossene Hochschulbildung liegt vor, wenn von einer Hochschule im Sinne des § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) ein Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule“ („FH“), ein anderer nach § 18 HRG gleichwertiger Abschlussgrad oder ein Bachelorgrad verliehen wurde.

- (2) Der Bachelorstudiengang muss nach den Regelungen des Akkreditierungsrats akkreditiert sein. Dem gleichgestellt sind Abschlüsse in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien.
- (3) Eine abgeschlossene Hochschulbildung setzt voraus, dass die Abschlussprüfung in einem Studiengang abgelegt wird, der seinerseits mindestens das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) oder eine andere landesrechtliche Hochschulzugangsberechtigung als Zugangsvoraussetzung erfordert, und dass für den Abschluss eine Mindeststudienzeit von sechs Semestern – ohne etwaige Praxissemester, Prüfungssemester o. Ä. – vorgeschrieben ist.
- (4) Ein Abschluss an einer ausländischen Hochschule gilt als abgeschlossene Hochschulbildung, wenn er mit einer Hochschulbildung gemäß Absatz 1 gleichwertig ist. Von einer Gleichwertigkeit der Hochschulausbildung ist auszugehen, wenn aufgrund des Abschlusses an der ausländischen Hochschule gleichwertige berufliche und akademische Verwendungsmöglichkeiten bestehen. Sofern sich die Gleichwertigkeit nicht unmittelbar aus dem ausländischen Hochschulzeugnis ergibt, kann ein Nachweis der Gleichwertigkeit beispielsweise durch einen Auszug aus der Datenbank der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz (ZAB) oder durch eine Zeugnisbewertung der ZAB geführt werden.
- Nr. 2 Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/Psychagogen mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit werden von diesem Tätigkeitsmerkmal nicht erfasst.
- Nr. 3 Schwierige Tätigkeiten sind z. B. die
- a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,
 - b) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,
 - c) begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner,
 - d) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,
- e) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 9.
- Nr. 4 Unter Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung sind Beschäftigte zu verstehen, die einen nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung an Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002) gestalteten Ausbildungsgang für Heilpädagogen mit der vorgeschriebenen Prüfung erfolgreich abgeschlossen und die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Heilpädagogin/staatlich anerkannter Heilpädagoge“ erworben haben.
- 6.5 Beschäftigte im handwerklichen Erziehungsdienst
- Vorbemerkung
- Beschäftigte, die nach diesem Unterabschnitt eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim) eine monatliche Zulage in Höhe von 40,90 Euro, wenn in dem Heim überwiegend Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind. Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Beschäftigte einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) zu berücksichtigen.
- Entgeltgruppe S 4
- Mitarbeiter im handwerklichen Erziehungsdienst mit abgeschlossener Berufsausbildung.
- 6.6 Erzieher, Kinderdiakone, Kinderpfleger
- Vorbemerkung
- Mitarbeiter, die nach diesem Unterabschnitt eingruppiert sind, erhalten für die Dauer der Tätigkeit in einem Erziehungsheim, einem Kinder- oder einem Jugendwohnheim oder einer vergleichbaren Einrichtung (Heim)
- a) eine monatliche Zulage in Höhe von 61,36 Euro, wenn in dem Heim überwiegend Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX oder Kinder und/oder Jugendliche mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten zum Zwecke der Erziehung, Ausbildung oder Pflege ständig untergebracht sind;

- b) eine monatliche Zulage in Höhe von 30,68 Euro, wenn nicht überwiegend solche Personen ständig untergebracht sind.

Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, in denen Mitarbeiter einen Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung nach § 21 haben. Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) zu berücksichtigen.

Entgeltgruppe S 17

Mitarbeiter

mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens 24 Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 8a.

Entgeltgruppe S 15

Mitarbeiter mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens zwölf Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a.

Entgeltgruppe S 9

1. Mitarbeiter

mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens acht Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe S 8a.

2. Erzieherinnen, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerzieherinnen mit staatlicher Anerkennung und jeweils entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 8b.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

3. Kinderdiakone mit kirchlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit, mit fachlich koordinierenden Aufgaben für mindestens drei Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 8b.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe S 8b

1. Erzieher, Heilerziehungspfleger und Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben,

mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5)

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1, 2 und 3)

2. Kinderdiakone mit kirchlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit,

mit besonders schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Stufe 5 nach sechs Jahren in Stufe 4 und Stufe 6 nach acht Jahren in Stufe 5)

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 3)

Entgeltgruppe S 8a

1. Erzieher, Heilerziehungspfleger und Heilerzieher mit staatlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 1 und 2)

2. Kinderdiakone mit kirchlicher Anerkennung und entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe S 4

1. Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, mit schwierigen fachlichen Tätigkeiten.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 4)

2. Mitarbeiter in der Tätigkeit von Erziehern, Heilerziehungspflegern oder Heilerziehern mit staatlicher Anerkennung.

(Keine Stufen 5 und 6)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

Entgeltgruppe S 3

Kinderpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mit staatlicher Prüfung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Protokollerklärungen:

Nr. 1 Als entsprechende Tätigkeit von Erziehern und Kinderdiakonen gilt auch die Tätigkeit in Schulkindergärten, Vorklassen oder Vermittlungsgruppen für nicht schulpflichtige Kinder und die Betreuung von über 18-jährigen Personen (z. B. in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX oder für Obdachlose).

Nr. 2 Nach diesem Tätigkeitsmerkmal sind auch

a) Kindergärtner und Hortner mit staatlicher Anerkennung oder staatlicher Prüfung,

- b) Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die in Kinderkrippen tätig sind,
- c) Mitarbeiter mit einem Bachelorabschluss „Kindheitspädagogik“ bzw. „Elementarpädagogik“, wenn sie in der Erziehung von Kindern und Jugendlichen eingesetzt sind,
- eingruppiert.
- Nr. 3 Besonders schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B. die
- a) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
- b) Tätigkeiten in Gruppen von Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX oder von Kindern und/oder Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
- c) Tätigkeiten in Jugendzentren/Häusern der offenen Tür,
- d) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen,
- e) fachlichen Koordinierungstätigkeiten für mindestens vier Mitarbeiter mindestens der Entgeltgruppe S 8a,
- f) Tätigkeiten eines Fach Erziehers mit einrichtungsübergreifenden Aufgaben.
- Nr. 4 Schwierige fachliche Tätigkeiten sind z. B.
- a) Tätigkeiten in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX und in psychiatrischen Kliniken,
- b) die alleinverantwortliche Betreuung von Gruppen z. B. in Randzeiten,
- c) Tätigkeiten in Integrationsgruppen (Erziehungsgruppen, denen besondere Aufgaben in der gemeinsamen Förderung behinderter und nicht behinderter Kinder zugewiesen sind) mit einem Anteil von mindestens einem Drittel von Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung,
- d) Tätigkeiten in Gruppen von Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX oder in Gruppen von Kindern und/oder Jugendlichen mit wesentlichen Erziehungsschwierigkeiten,
- e) Tätigkeiten in geschlossenen (gesicherten) Gruppen.“
11. Anlage A Teil V Abschnitt 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Entgeltgruppe 10 werden die Worte „abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung oder“ gestrichen.
- b) In dem Klammerzusatz zu Entgeltgruppe 10 wird die Angabe „2,“ gestrichen.
- c) In der Protokollerklärung Nr. 5 Satz 1 wird die Angabe „Protokollerklärung 1“ durch die Angabe „Protokollerklärung 2“ ersetzt.

12. Nach Anlage D wird folgende Anlage E eingefügt:

„Anlage E zum TV-EKBO

Entgelttabelle für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

– gültig vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 –

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.966,13	4.086,71	4.614,06	5.009,53	5.602,77	5.965,29
S 17	3.602,62	3.921,93	4.350,36	4.614,06	5.141,35	5.451,16
S 16	3.517,35	3.836,26	4.126,26	4.482,20	4.877,70	5.114,99
S 15	3.386,17	3.691,21	3.954,91	4.258,11	4.745,87	4.956,78

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 14	3.368,38	3.653,36	3.946,38	4.244,45	4.574,04	4.804,73
S 13	3.311,32	3.561,52	3.888,97	4.152,61	4.482,20	4.646,98
S 12	3.265,85	3.551,43	3.865,40	4.142,24	4.485,01	4.630,03
S 11b	3.181,18	3.500,92	3.668,37	4.090,22	4.419,81	4.617,55
S 11a	3.115,82	3.433,54	3.599,91	4.020,81	4.350,36	4.548,12
S 9	2.893,45	3.168,29	3.420,82	3.788,16	4.132,54	4.396,57
S 8b	2.893,45	3.168,29	3.420,82	3.788,16	4.132,54	4.396,57
S 8a	2.852,26	3.099,41	3.317,51	3.524,15	3.725,02	3.934,52
S 7	2.783,77	3.017,57	3.222,37	3.427,12	3.580,73	3.809,88
S 4	2.635,59	2.883,17	3.062,38	3.183,96	3.299,16	3.478,61
S 3	2.465,51	2.712,95	2.885,09	3.043,16	3.115,48	3.201,88
S 2	2.351,55	2.558,91	2.618,44	2.713,68	2.791,07	2.856,55“

§ 3

Änderung des TV-EKBO zum 1. Januar 2021

Die Anlage E erhält folgende Fassung:

„Anlage E zum TV-EKBO

Entgelttabelle für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst

– gültig ab 1. Januar 2021 –

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	4.017,29	4.139,43	4.673,58	5.074,15	5.675,05	6.042,24
S 17	3.649,09	3.972,52	4.406,48	4.673,58	5.207,67	5.521,48
S 16	3.562,72	3.885,75	4.179,49	4.540,02	4.940,62	5.180,97
S 15	3.429,85	3.738,83	4.005,93	4.313,04	4.807,09	5.020,72
S 14	3.411,83	3.700,49	3.997,29	4.299,20	4.633,05	4.866,71
S 13	3.354,04	3.607,46	3.939,14	4.206,18	4.540,02	4.706,93
S 12	3.307,98	3.597,24	3.915,26	4.195,67	4.542,87	4.689,76
S 11b	3.222,22	3.546,08	3.715,69	4.142,98	4.476,83	4.677,12
S 11a	3.156,01	3.477,83	3.646,35	4.072,68	4.406,48	4.606,79
S 9	2.930,78	3.209,16	3.464,95	3.837,03	4.185,85	4.453,29
S 8b	2.930,78	3.209,16	3.464,95	3.837,03	4.185,85	4.453,29
S 8a	2.889,05	3.139,39	3.360,31	3.569,61	3.773,07	3.985,28
S 7	2.819,68	3.056,50	3.263,94	3.471,33	3.626,92	3.859,03
S 4	2.669,59	2.920,36	3.101,88	3.225,03	3.341,72	3.523,48
S 3	2.497,32	2.747,95	2.922,31	3.082,42	3.155,67	3.243,18
S 2	2.401,55	2.608,91	2.668,44	2.763,68	2.841,07	2.906,55“

**§ 4
Inkrafttreten**

(1) Dieser Tarifvertrag tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 mit Wirkung vom 1. August 2019 in Kraft.

(2) § 2 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(3) § 3 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 2019

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Kirchenleitung –

(L. S.) gez. Christian *Stäblein*

Gewerkschaft Kirche und Diakonie
Landesverband Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz

gez. Chr. *Hannasky*

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
(ver.di)

gez. <i>S. Bühler</i>	gez. <i>Axel Weinsberg</i>
Sylvia Bühler	Axel Weinsberg
Mitglied im Bundes- vorstand	Verhandlungsführer

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesverband Berlin	Landesverband Brandenburg
--	------------------------------

gez. *Doreen Siebernik* gez. *Udo Mertens*

gez. *Günther Fuchs*

*

**6. Tarifvertrag zur Änderung des
Tarifvertrages zur Überleitung der
Mitarbeiter aus dem früheren
Geltungsbereich des Tarifvertrages
für kirchliche Mitarbeiter in der
Evangelischen Kirche in Berlin-
Brandenburg (KMT) sowie aus dem
Geltungsbereich von Artikel 3
Rechtsverordnung über die
vorübergehende Gestaltung der
Arbeitsbedingungen der in einem
privatrechtlichen Arbeitsverhältnis
beschäftigten Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter (ARVO) sowie aus dem
Geltungsbereich der Kirchlichen
Arbeitsvertragsordnung (KAVO) vom
2. April 1992 in den TV-EKBO und zur
Regelung des Übergangsrechts
(6. TVÜ-EKBO-
Änderungstarifvertrag)**

Vom 14. Juni 2019

Zwischen

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, vertreten durch die Kirchenleitung,

einerseits

und

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverbände Berlin und Brandenburg,

der Gewerkschaft Kirche und Diakonie, Landesverband Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,

der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), vertreten durch den Bundesvorstand,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des TVÜ-EKBO zum 1. August 2019

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Mitarbeiter aus dem früheren Geltungsbereich des Tarifvertrages für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (KMT) sowie aus dem Geltungsbereich von Artikel 3 Rechtsverordnung über die vorübergehende Gestaltung der Arbeitsbedingungen der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ARVO) sowie aus dem Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO) vom 2. April 1992 in den TV-EKBO und zur Regelung des Übergangsrechts (TV-EKBO), zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 27. Mai 2019 (5. TVÜ-EKBO-Änderungstarifvertrag), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in der Überschrift zu § 28 b die Angabe „Entgeltordnung“ durch die Angabe „Anlage A Teile I bis IV“ ersetzt.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird zu § 28 c die Angabe „Überleitung in die Anlage A Teile I bis IV zum TV-EKBO am 1. September 2013“ durch die Angabe „Überleitungsregelung für Kirchenmusiker“ ersetzt.
3. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 28 e folgende Angabe eingefügt:
„§ 28 f Überleitung aus der bisherigen Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9a und 9b am 1. August 2019“.
4. In der Überschrift des § 28 b wird die Angabe „Entgeltordnung“ durch die Angabe „Anlage A Teile I bis IV“ ersetzt.
5. Die Überschrift zu § 28 c erhält folgende Fassung:
„28 c
Überleitungsregelung für Kirchenmusiker“.
6. Nach § 28 e wird folgender § 28 f eingefügt:
„§ 28 f
Überleitung aus der bisherigen Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9a und 9b am 1. August 2019
(1) Mitarbeiter der Entgeltgruppe 9, für die keine besonderen Stufenregelungen gelten,
- deren Arbeitsverhältnis zu einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis, einem kirchlichen Verband oder einer sonstigen Körperschaft, zur Landeskirche oder einem derer Werke – mit Ausnahme des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. – oder einer rechtlich unselbstständigen Einrichtung, über den 31. Juli 2019 hinaus fortbesteht, und
- die am 1. August 2019 unter den Geltungsbereich des TV-EKBO fallen,
sind stufengleich und unter Mitnahme der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 9b übergeleitet.
(2) Mitarbeiter der Entgeltgruppe 9 mit einer besonderen Stufenlaufzeit in der Stufe 2 von fünf Jahren
- deren Arbeitsverhältnis zu einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis, einem kirchlichen Verband oder einer sonstigen Körperschaft, zur Landeskirche oder einem derer Werke – mit Ausnahme des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. – oder einer rechtlich unselbstständigen Einrichtung, über den 31. Juli 2019 hinaus fortbesteht, und
- die am 1. August 2019 unter den Geltungsbereich des TV-EKBO fallen,
sind in die Entgeltgruppe 9a übergeleitet. Sie sind wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit, ggf. unter Mitnahme der Restzeit, zugeordnet:

bisherige Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)	neue Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)
1 / 1 / R	1 / 1 / R
2 / 1 / R	2 / 1 / R
2 / 2 / R	2 / 2 / R
2 / 3 / R	3 / 1 / R
2 / 4 / R	3 / 2 / R
2 / 5 / R	3 / 3 / R
3 / 1 / R	4 / 1 / R
3 / 2 / R	4 / 2 / R
3 / 3 / R	4 / 3 / R
3 / 4 / R	4 / 4 / R
3 / 5 / R	5 / 1 / -
3 / 6 / R	5 / 1 / -
3 / 7 / R	5 / 1 / -
3 / 8 / R	5 / 1 / -
3 / 9 / R	5 / 1 / -
4 / 1 / R	5 / 1 / R
4 / 2 / R	5 / 2 / R
4 / 3 / R	5 / 3 / R
4 / 4 / R	5 / 4 / R
4 / 5 / R	5 / 5 / R
4 / 6 und weitere	6

(3) Mitarbeiter im Sinne der Absätze 1 und 2 in einer individuellen Endstufe werden einer neuen individuellen Endstufe zugeordnet, die der nach bisherigem Recht für August 2019 zustehenden individuellen Endstufe entspricht; § 6 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Mitarbeiter im Sinne des § 1 Absatz 2.“

§ 2

Änderung des TVÜ-EKBO zum 1. Januar 2020

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Mitarbeiter aus dem früheren Geltungsbereich des Tarifvertrages für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (KMT) sowie aus dem Geltungsbereich von Artikel 3 Rechtsverordnung über die vorübergehende Gestaltung der Arbeitsbedingungen der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ARVO) sowie aus dem Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO) vom 2. April 1992 in den TV-EKBO und zur Regelung des Übergangsrechts (TV-EKBO), zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 27. Mai 2019 (5. TVÜ-EKBO-Änderungstarifvertrag), wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 28 f folgende Angabe eingefügt:

„§ 28 g Überleitung der Mitarbeiter, für die sich ab 1. Januar 2020 Verbesserungen in der Eingruppierung ergeben“.

2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 28 g folgende Angabe eingefügt:
„§ 28 h Überleitung der Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst am 1. Januar 2020“.
3. Nach § 28 f werden folgende §§ 28 g und 28 h eingefügt:

§ 28 g

Überleitung der Mitarbeiter im Sozial- und Erziehungsdienst am 1. Januar 2020

(1) Mitarbeiter im Sinne von Teil III Abschnitt 6 der Entgeltordnung zum TV-EKBO,

- deren Arbeitsverhältnis zu einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis, einem kirchlichen Verband oder einer sonstigen Körperschaft, zur Landeskirche oder einem derer Werke – mit Ausnahme des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e. V. – oder einer rechtlich unselbstständigen Einrichtung, über den 31. Dezember 2019 hinaus fortbesteht, und
- die am 1. Januar 2020 unter den Geltungsbereich des TV-EKBO fallen,

sind in die neue S-Entgeltgruppe übergeleitet.

(2) Mitarbeiter im Sinne von Absatz 1 sind wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit, ggf. unter Mitnahme der Restzeit, zugeordnet:

bisherige Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)	neue Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)
1 / 1 / R	1 / 1 / R
2 / 1 / R	2 / 1 / R
2 / 2 / R	2 / 2 / R
3 / 1 / R	2 / 3 / R
3 / 2 / R	3 / 1 / R
3 / 3 / R	3 / 2 / R
4 / 1 / R	3 / 3 / R
4 / 2 / R	3 / 4 / R
4 / 3 / R	4 / 1 / R
4 / 4 / R	4 / 2 / R
5 / 1 / R	4 / 3 / R
5 / 2 / R	4 / 4 / R
5 / 3 / R	5 / 1 / R
5 / 4 / R	5 / 2 / R
5 / 5 / R	5 / 3 / R
6 / 1 / R	5 / 4 / R
6 / 2 / R	5 / 5 / R
6 / 3 / R	6

Für Mitarbeiter im Sinne von Teil III der Entgeltordnung, deren Eingruppierung sich nach Entgeltgruppe S 4 Fallgruppe 2 des Unterabschnitts 6 richtet, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Stufe 4 die Endstufe ist. Abweichend von Satz 1 sind Mitarbeiter im Sinne von Teil III Abschnitt 6 der Entgeltordnung, deren Eingruppierung sich nach Entgeltgruppe S 8b des Unterabschnitts 6 richtet, wie folgt einer Stufe und innerhalb dieser Stufe dem Jahr der Stufenlaufzeit unter Mitnahme der Restzeit zugeordnet:

bisherige Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)	neue Stufe / Jahr innerhalb der Stufe / Restzeit (R)
1 / 1 / R	1 / 1 / R
2 / 1 / R	2 / 1 / R
2 / 2 / R	2 / 2 / R
3 / 1 / R	2 / 3 / R
3 / 2 / R	3 / 1 / R
3 / 3 / R	3 / 2 / R
4 / 1 / R	3 / 3 / R
4 / 2 / R	3 / 4 / R
4 / 3 / R	4 / 1 / R
4 / 4 / R	4 / 2 / R
5 / 1 / R	4 / 3 / R
5 / 2 / R	4 / 4 / R
5 / 3 / R	4 / 5 / R
5 / 4 / R	4 / 6 / R
5 / 5 / R	5 / 1 / R
6 / 1 / R	5 / 2 / R
6 / 2 / R	5 / 3 / R
6 / 3 / R	5 / 4 / R
6 / 4 / R	5 / 5 / R
6 / 5 / R	5 / 6 / R
6 / 6 / R	5 / 7 / R
6 / 7 / R	5 / 8 / R
6 / 8 / R	6

Für Mitarbeiter im Sinne von Teil III Abschnitt 6 der Entgeltordnung, deren Eingruppierung sich nach Entgeltgruppe S 8b des Unterabschnitts 4 richtet, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Stufe 4 die Endstufe ist. Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den für das jeweilige Tätigkeitsmerkmal geltenden Stufenregelungen. Mitarbeiter, die im Januar 2020 in ihrer bisherigen Entgeltgruppe bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einen Stufenaufstieg gehabt hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Dezember 2019 erfolgt. Mitarbeiter in einer individuellen Endstufe werden wie folgt einer Stufe zugeordnet:

- übersteigt der Betrag, der ohne die Änderungen in Teil III Abschnitt 6 der Entgeltordnung für Januar 2020 als individuelle Endstufe zustehen würde, den Betrag der höchsten Stufe, werden Mitarbeiter einer individuellen Endstufe zugeordnet, die der nach bisherigem Recht für Januar 2020 zustehenden individuellen Endstufe entspricht; § 6 Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend,
 - übersteigt der Betrag, der ohne die Änderungen in Teil III Abschnitt 6 der Entgeltordnung für Januar 2020 als individuelle Endstufe zustehen würde, den Betrag der höchsten Stufe nicht, werden Mitarbeiter zunächst der Stufe zugeordnet, in der sie mindestens den Betrag der individuellen Endstufe erhalten; anschließend erfolgt die Einstufung unter Berücksichtigung der in der individuellen Endstufe bisher verbrachten Zeit.
- (3) Es wird ein Vergleichsentgelt gebildet, das sich aus den für Januar 2020 zustehenden Entgeltbestandteilen im Sinne des Satzes 2 zusammensetzt, die ohne die Änderungen in Teil III Abschnitt 6 der Entgeltordnung zustehen würden. Entgeltbestandteile im Sinne des Satzes 1 sind nur
- das Tabellenentgelt nach Anlage B zum TV-EKBO einschließlich eines nach § 17 Absatz 4 TV-EKBO gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrages,
 - das Entgelt aus einer individuellen Endstufe einschließlich eines nach § 17 Absatz 4 TV-EKBO gegebenenfalls zustehenden Garantiebetrages,
 - eine Entgeltgruppenzulage nach Anlage C zum TV-EKBO in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, erhöht um 3,12 v. H.,
 - eine nach § 9 oder § 17 Absatz 5 Satz 2 zustehende Besitzstandszulage.

Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten bestimmt, anschließend wird das zustehende Entgelt nach § 24 Absatz 2 TV-EKBO berechnet. Für Mitarbeiter, die nicht für alle Tage im Januar 2020 oder für keinen Tag dieses Monats Entgelt erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Entgelt erhalten.

(4) Ist das Vergleichsentgelt nicht höher als das Tabellenentgelt nach Anlage E der sich nach Absatz 2 ergebenden Stufe der Entgeltgruppe, in der der Mitarbeiter am 1. Januar 2020 eingruppiert ist, erhält der Mitarbeiter das entsprechende Tabellenentgelt seiner Entgeltgruppe. Übersteigt das Vergleichsentgelt das Tabellenentgelt der sich nach Absatz 2 ergebenden Stufe, erhält der Mitarbeiter so lange das Vergleichsentgelt, bis das jeweils zustehende Tabellenentgelt das Vergleichsentgelt erreicht bzw. übersteigt. Das Vergleichsentgelt verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die nächstniedrigere Stufe.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Mitarbeiter im Sinne des § 1 Absatz 2.“

§ 3

Inkrafttreten

- (1) § 1 tritt am 1. August 2019 in Kraft.
 (2) § 2 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 2019

Evangelische Kirche Berlin-
 Brandenburg-schlesische Oberlausitz
 – Kirchenleitung –

(L. S.)

gez. Christian *Stäblein*

Gewerkschaft Kirche und Diakonie
 Landesverband Berlin-Brandenburg-
 schlesische Oberlausitz

gez. Chr. *Hannasky*

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
 (ver.di)

gez. S. *Bühler*

gez. Axel *Weinsberg*

Sylvia Bühler

Axel Weinsberg

Mitglied im Bundes-
 vorstand

Verhandlungsführer

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
 Landesverband
 Berlin

Landesverband
 Brandenburg

gez. Doreen *Siebernik*

gez. Udo
Mertens

gez. Günther
Fuchs

*

6. Tarifvertrag über allgemeine Entgeltpassungen für Mitarbeiter der Evangelischen Kirche Berlin- Brandenburg-schlesische Oberlausitz (6. Entgeltpassungs-TV-EKBO)

Vom 14. Juni 2019

Zwischen

der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, vertreten durch die Kirchenleitung,

einerseits

und

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverbände Berlin und Brandenburg,

der Gewerkschaft Kirche und Diakonie, Landesverband Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), vertreten durch den Bundesvorstand,

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag findet Anwendung auf Mitarbeiter, die unter den Tarifvertrag der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO) vom 9. Juli 2008, zuletzt geändert durch den 8. Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (8. TV-EKBO-Änderungstarifvertrag) vom 27. Mai 2019, fallen.

§ 2

Anpassungsgrundsätze zum 1. August 2019

(1) Die Tabellenentgelte in den Entgeltgruppen 1 bis 15 gemäß Anlage B zum TV-EKBO in der Fassung des § 11 Absatz 3 5. Tarifvertrag über allgemeine Entgeltanpassungen für Mitarbeiter der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (5. Entgeltanpassungs-TV-EKBO) vom 4. April 2017 werden zum 1. August 2019 wie folgt erhöht:

- in der Stufe 1 (EG 2 bis EG 15) um einen Festbetrag von 100 Euro, sofern die Erhöhung der monatlichen Tabellenentgelte um 4,5 v. H. hinter diesem Mindestbetrag von 100 Euro zurückbleibt,
- in den Stufen 2 bis 6 (EG 1 bis EG 15) um einen Festbetrag von 100 Euro, sofern die Erhöhung der monatlichen Tabellenentgelte um 3,01 v. H. hinter diesem Mindestbetrag zurückbleibt.

(2) Die Tabellenentgelte aus individuellen Zwischen- und Endstufen werden zum 1. August 2019 um einen Festbetrag von 100 Euro, sofern die Erhöhung der monatlichen Tabellenentgelte um 3,01 v. H. hinter diesem Mindestbetrag zurückbleibt, erhöht.

(3) Die Tabellenentgelte für die Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü, 15 Ü gemäß § 19 TVÜ-EKBO in der Fassung des § 14 Absätze 2 und 3 5. Entgeltanpassungs-TV-EKBO werden zum 1. August 2019 um 3,01 v. H. erhöht, mindestens jedoch um 100 Euro. Sollten die gemäß Satz 1 ermittelten Tabellenwerte von den ab 1. Januar 2019 gültigen entsprechenden Tabellenwerten des TVÜ-Länder abweichen, werden sie auf das TVÜ-Länder-Niveau angepasst.

(4) Die folgenden weiteren dynamischen Entgelte werden zum 1. August 2019 um 3,01 v. H. erhöht:

- die Entgeltgruppenzulagen gemäß Anlage C Abschnitt I zum TV-EKBO in der Fassung des § 12 Absatz 2 5. Entgeltanpassungs-TV-EKBO,

- die Vorarbeiterzulagen gemäß Anlage C Abschnitt II zum TV-EKBO in der Fassung des § 12 Absatz 2 5. Entgeltanpassungs-TV-EKBO,
- die Kreiskantorenzulage gemäß Anlage C Abschnitt III zum TV-EKBO in der Fassung des § 12 Absatz 2 5. Entgeltanpassungs-TV-EKBO,
- die Erschwerniszuschläge gemäß Anlage D zum TV-EKBO (gültig ab 1. Januar 2018) in der Fassung des § 13 Absatz 2 5. Entgeltanpassungs-TV-EKBO,
- die Tabellenentgelte gemäß Anlage 3 zum TVÜ-EKBO (gültig ab 1. Januar 2018) in der Fassung des § 16 Absatz 2 5. Entgeltanpassungs-TV-EKBO.

(5) Die Beträge der gemäß § 9 TVÜ-EKBO in der Fassung des § 2 Absatz 2 5. Entgeltanpassungs-TV-EKBO zu zahlenden Besitzstandszulagen werden ab dem 1. August 2019 um 3,2 v. H. erhöht.

§ 3

Anpassungsgrundsätze zum 1. Januar 2020

(1) Die nach § 2 Absatz 1 erhöhten Tabellenentgelte in den Entgeltgruppen 1 bis 15 gemäß Anlage B zum TV-EKBO werden zum 1. Januar 2020 wie folgt erhöht:

- in der Stufe 1 (EG 2 bis EG 15) um einen Festbetrag von 90 Euro, sofern die Erhöhung der monatlichen Tabellenentgelte um 4,3 v. H. hinter diesem Mindestbetrag von 90 Euro zurückbleibt,
- in den Stufen 2 bis 6 (EG 1 bis EG 15) um einen Festbetrag von 90 Euro, sofern die Erhöhung der monatlichen Tabellenentgelte um 3,12 v. H. hinter diesem Mindestbetrag zurückbleibt.

(2) Die nach § 2 Absatz 2 erhöhten Tabellenentgelte aus individuellen Zwischen- und Endstufen werden zum 1. Januar 2020 um einen Festbetrag von 90 Euro, sofern die Erhöhung der monatlichen Tabellenentgelte um 3,12 v. H. hinter diesem Mindestbetrag zurückbleibt, erhöht.

(3) Die nach § 2 Absatz 3 erhöhten Tabellenentgelte für die Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü, 15 Ü gemäß § 19 TVÜ-EKBO werden zum 1. Januar 2020 um 3,12 v. H. erhöht, mindestens jedoch um 90 Euro.

(4) Die folgenden nach § 2 Absatz 4 erhöhten dynamischen Entgelte werden zum 1. Januar 2020 um 3,12 v. H. erhöht:

- die Vorarbeiterzulagen gemäß Anlage C Abschnitt II zum TV-EKBO,
- die Kreiskantorenzulage gemäß Anlage C Abschnitt III zum TV-EKBO,
- die Erschwerniszuschläge gemäß Anlage D zum TV-EKBO,
- die Tabellenentgelte gemäß Anlage 3 zum TVÜ-EKBO.

Die Entgeltgruppenzulagen gemäß Anlage C Abschnitt IV zum TV-EKBO in der Fassung des 8. TV-

EKBO-Änderungstarifvertrages werden zum 1. Januar 2020 um 3,12 v. H. erhöht.

(5) Die nach § 2 Absatz 5 erhöhten Beträge der gemäß § 9 TVÜ-EKBO zu zahlenden Besitzstandszulagen werden ab dem 1. Januar 2020 um 3,2 v. H. erhöht.

§ 4

Anpassungsgrundsätze zum 1. Januar 2021

(1) Die nach § 3 Absatz 1 erhöhten Tabellenentgelte in den Entgeltgruppen 1 bis 15 gemäß Anlage B zum TV-EKBO werden zum 1. Januar 2021 wie folgt erhöht:

- in der Stufe 1 (EG 2 bis EG 15) um einen Festbetrag von 50 Euro, sofern die Erhöhung der monatlichen Tabellenentgelte um 1,8 v. H. hinter diesem Mindestbetrag von 50 Euro zurückbleibt,
- in den Stufen 2 bis 6 (EG 1 bis EG 15) um einen Festbetrag von 50 Euro, sofern die Erhöhung der monatlichen Tabellenentgelte um 1,29 v. H. hinter diesem Mindestbetrag zurückbleibt.

(2) Die nach § 3 Absatz 2 erhöhten Tabellenentgelte aus individuellen Zwischen- und Endstufen werden zum 1. Januar 2021 um einen Festbetrag von 50 Euro, sofern die Erhöhung der monatlichen Tabellenentgelte um 1,29 v. H. hinter diesem Mindestbetrag zurückbleibt, erhöht.

(3) Die nach § 3 Absatz 3 erhöhten Tabellenentgelte für die Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü, 15 Ü gemäß § 19 TVÜ-EKBO werden zum 1. Januar 2021 um 1,29 v. H., mindestens jedoch um 50 Euro erhöht.

(4) Die folgenden nach § 3 Absatz 4 erhöhten dynamischen Entgelte werden zum 1. Januar 2021 um 1,29 v. H. erhöht:

- die Entgeltgruppenzulagen gemäß Anlage C Abschnitt IV zum TV-EKBO,
- die Vorarbeiterzulagen gemäß Anlage C Abschnitt II zum TV-EKBO,
- die Kreiskantorenzulage gemäß Anlage C Abschnitt III zum TV-EKBO,
- die Erschwerniszuschläge gemäß Anlage D zum TV-EKBO,
- die Tabellenentgelte gemäß Anlage 3 zum TVÜ-EKBO.

(5) Die nach § 3 Absatz 5 erhöhten Beträge der gemäß § 9 TVÜ-EKBO zu zahlenden Besitzstandszulagen werden ab dem 1. Januar 2021 um 1,4 v. H. erhöht.

II.

Änderung des Tarifvertrages der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (TV-EKBO) vom 9. Juli 2008, zuletzt geändert durch den 8. TV-EKBO-Änderungstarifvertrag vom 27. Mai 2019

§ 5

Änderung der Anlage B zum TV-EKBO

(1) Die Anlage B zum TV-EKBO gilt ab dem 1. August 2019 bis zum 31. Dezember 2019 in folgender Fassung:

„Anlage B zum TV-EKBO

Entgelttabelle TV-EKBO Beträge in Euro – gültig ab 1. August 2019 bis 31. Dezember 2019 –						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.596,69	5.023,85	5.209,41	5.868,47	6.367,55	6.558,57
14	4.161,82	4.550,35	4.812,70	5.209,41	5.817,26	5.991,78
13	3.837,26	4.198,44	4.422,39	4.857,49	5.458,94	5.622,71
12	3.458,40	3.763,34	4.288,02	4.748,72	5.343,77	5.504,08
11	3.346,42	3.628,98	3.891,31	4.288,02	4.863,90	5.009,81
10	3.228,23	3.502,94	3.763,34	4.025,67	4.524,79	4.660,53
9b	2.873,64	3.129,67	3.272,55	3.667,36	4.000,09	4.120,10
9a	2.873,64	3.129,67	3.177,31	3.272,55	3.667,36	3.777,39

Entgelttabelle TV-EKBO Beträge in Euro – gültig ab 1. August 2019 bis 31. Dezember 2019 –						
8	2.699,45	2.945,15	3.064,19	3.177,31	3.302,32	3.379,70
7	2.537,72	2.772,50	2.933,23	3.052,29	3.147,55	3.230,87
6	2.494,17	2.724,88	2.843,94	2.963,01	3.040,38	3.123,72
5	2.394,63	2.617,73	2.736,79	2.849,89	2.939,19	2.998,72
4	2.284,36	2.504,64	2.653,45	2.736,79	2.820,14	2.873,70
3	2.254,60	2.468,91	2.528,44	2.623,68	2.701,07	2.766,55
2	2.099,83	2.296,27	2.355,81	2.415,33	2.552,24	2.695,13
1	Je 4 Jahre	1.897,44	1.927,18	1.962,90	1.998,63	2.087,92

(2) Die Anlage B zum TV-EKBO gilt ab dem 1. Januar 2020 in folgender Fassung:

„Anlage B zum TV-EKBO

Entgelttabelle TV-EKBO Beträge in Euro – Gültig ab 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 –						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.794,35	5.180,59	5.371,94	6.051,57	6.566,22	6.763,20
14	4.340,78	4.692,32	4.962,86	5.371,94	5.998,76	6.178,72
13	4.002,26	4.329,43	4.560,37	5.009,04	5.629,26	5.798,14
12	3.607,11	3.880,76	4.421,81	4.896,88	5.510,50	5.675,81
11	3.490,32	3.742,20	4.012,72	4.421,81	5.015,65	5.166,12
10	3.367,04	3.612,23	3.880,76	4.151,27	4.665,96	4.805,94
9b	2.997,21	3.227,32	3.374,65	3.781,78	4.124,89	4.248,65
9a	2.997,21	3.227,32	3.276,44	3.374,65	3.781,78	3.895,24
8	2.815,53	3.037,04	3.159,79	3.276,44	3.405,35	3.485,15
7	2.646,84	2.862,50	3.024,75	3.147,52	3.245,75	3.331,67
6	2.601,42	2.814,88	2.933,94	3.055,46	3.135,24	3.221,18
5	2.497,60	2.707,73	2.826,79	2.939,89	3.030,89	3.092,28
4	2.382,59	2.594,64	2.743,45	2.826,79	2.910,14	2.963,70
3	2.351,55	2.558,91	2.618,44	2.713,68	2.791,07	2.856,55
2	2.190,12	2.386,27	2.445,81	2.505,33	2.642,24	2.785,13
1	Je 4 Jahre	1.987,44	2.017,18	2.052,90	2.088,63	2.177,92

(3) Die Anlage B zum TV-EKBO gilt ab dem 1. Januar 2021 in folgender Fassung:

„Anlage B zum TV-EKBO

Entgelttabelle TV-EKBO Beträge in Euro – Gültig ab 1. Januar 2021 –						
Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4.880,65	5.247,42	5.441,24	6.129,64	6.650,92	6.850,45
14	4.418,91	4.752,85	5.026,88	5.441,24	6.076,14	6.258,43
13	4.074,30	4.385,28	4.619,20	5.073,66	5.701,88	5.872,94
12	3.672,04	3.930,82	4.478,85	4.960,05	5.581,59	5.749,03
11	3.553,15	3.792,20	4.064,48	4.478,85	5.080,35	5.232,76
10	3.427,65	3.662,23	3.930,82	4.204,82	4.726,15	4.867,94
9b	3.051,16	3.277,32	3.424,65	3.831,78	4.178,10	4.303,46
9a	3.051,16	3.277,32	3.326,44	3.424,65	3.831,78	3.945,49
8	2.866,21	3.087,04	3.209,79	3.326,44	3.455,35	3.535,15
7	2.696,84	2.912,50	3.074,75	3.197,52	3.295,75	3.381,67
6	2.651,42	2.864,88	2.983,94	3.105,46	3.185,24	3.271,18
5	2.547,60	2.757,73	2.876,79	2.989,89	3.080,89	3.142,28
4	2.432,59	2.644,64	2.793,45	2.876,79	2.960,14	3.013,70
3	2.401,55	2.608,91	2.668,44	2.763,68	2.841,07	2.906,55
2	2.240,12	2.436,27	2.495,81	2.555,33	2.692,24	2.835,13
1	Je 4 Jahre	2.037,44	2.067,18	2.102,90	2.138,63	2.227,92

§ 6

Änderung der Anlage C zum TV-EKBO

(1) Die Anlage C zum TV-EKBO gilt ab dem 1. August 2019 bis zum 31. Dezember 2019 in folgender Fassung:

„Anlage C zum TV-EKBO

I. Entgeltgruppenzulagen nach Teil III der Entgeltordnung (Anlage A)

Zulagen-Nr.	Entgeltgruppenzulage in Euro/Monat – Gültig ab 1. August 2019 bis 31. Dezember 2019 –
1	135,67
2	124,05
3	120,99
4	109,72
5	82,96
6	95,97
7	52,72
8	84,34
9	52,72

II. Vorarbeiterzulage nach Vorbemerkung Nr. 3 zu Teil IV der Entgeltordnung (Anlage A)

Zulagen-Nr.	Vorarbeiterzulage in Euro/Monat – Gültig ab 1. August 2019 bis 31. Dezember 2019 –
1	274,17
2	160,17

III. Kreiskantorenzulage nach Vorbemerkung Nr. 4 zu Teil III Abschnitt 10 der Entgeltordnung (Anlage A)

in Euro/Monat – Gültig ab 1. August 2019 bis 31. Dezember 2019 –
784,63

IV. Entgeltgruppenzulagen nach Teil V der Entgeltordnung (Anlage A)

Zulagen-Nr.	Entgeltgruppenzulage in Euro/Monat – Gültig ab 1. August 2019 bis 31. Dezember 2019 –
1	851,94
2	205,95
3	343,25
4	380,86

(2) Die Anlage C zum TV-EKBO gilt ab dem 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 in folgender Fassung:

„Anlage C zum TV-EKBO

I. – gestrichen –

II. Vorarbeiterzulage nach Vorbemerkung Nr. 3 zu Teil IV der Entgeltordnung (Anlage A)

Zulagen-Nr.	Vorarbeiterzulage in Euro/Monat – Gültig ab 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 –
1	282,72
2	165,17

III. Kreiskantorenzulage nach Vorbemerkung Nr. 4 zu Teil III Abschnitt 10 der Entgeltordnung (Anlage A)

	in Euro/Monat – Gültig ab 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 –
	809,11

IV. Entgeltgruppenzulagen nach Teil V der Entgeltordnung (Anlage A)

Zulagen-Nr.	Entgeltgruppenzulage in Euro/Monat – Gültig ab 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 –
1	878,52

Zulagen-Nr.	Entgeltgruppenzulage in Euro/Monat – Gültig ab 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020 –
2	212,38
3	353,96
4	392,74

(3) Die Anlage C Abschnitte II bis IV zum TV-EKBO gelten ab dem 1. Januar 2021 in folgender Fassung:

„Anlage C zum TV-EKBO

I. – gestrichen –

II. Vorarbeiterzulage nach Vorbemerkung Nr. 3 zu Teil IV der Entgeltordnung (Anlage A)

Zulagen-Nr.	Vorarbeiterzulage in Euro/Monat – Gültig ab 1. Januar 2021 –
1	286,37
2	167,30

III. Kreiskantorenzulage nach Vorbemerkung Nr. 4 zu Teil III Abschnitt 10 der Entgeltordnung (Anlage A)

	in Euro/Monat – Gültig ab 1. Januar 2021 –
	819,55

IV. Entgeltgruppenzulagen nach Teil V der Entgeltordnung (Anlage A)

Zulagen-Nr.	Entgeltgruppenzulage in Euro/Monat – Gültig ab 1. Januar 2021 –
1	889,85
2	215,12
3	358,53
4	397,81

§ 7

Änderung der Anlage D zum TV-EKBO

(1) Die Überschrift und Absatz 1 der Anlage D zum TV-EKBO gelten ab dem 1. August 2019 bis zum 31. Dezember 2019 in folgender Fassung:

„Anlage D zum TV-EKBO

Erschwerniszuschläge für Arbeiter auf Friedhöfen (Kirchhöfen)

(1) Arbeiter auf Friedhöfen (Kirchhöfen) erhalten Erschwerniszuschläge für außergewöhnliche Arbeiten (§ 19 Absatz 2 TV-EKBO) in der sich aus der nachstehenden Tabelle ergebenden Höhe.

Nummer	Art der Tätigkeit	Höhe des Zuschlages in Euro ab 1. August bis 31. Dezember 2019
1	Gruftausheben von Hand, je Gruft und Arbeitsgruppe für längstens sechs Stunden (je Stunde)	1,79
2	Tragen und Hinunterlassen des Sarges in die Gruft oder Tragen und Beisetzen der Urne, je Arbeiter und Beisetzung für längstens eine Stunde	1,79
3	Ausgraben von Leichen (Exhumierungen, Umbettungen), je Arbeiter und Leiche	37,08
4	Zerschlagen von erhalten gebliebenen Särgen in alten Belegfeldern, je Arbeiter und Gruft	37,08
5	Arbeiten auf hohen Bäumen (ab 4 m Höhe)	1,79
6	Reinigen der öffentlich zugänglichen Toiletten auf Friedhöfen	1,79

(2) Die Überschrift und Absatz 1 der Anlage D zum TV-EKBO gelten ab dem 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 in folgender Fassung:

„Anlage D zum TV-EKBO

Erschwerniszuschläge für Arbeiter auf Friedhöfen (Kirchhöfen)

(1) Arbeiter auf Friedhöfen (Kirchhöfen) erhalten Erschwerniszuschläge für außergewöhnliche Arbeiten (§ 19 Absatz 2 TV-EKBO) in der sich aus der nachstehenden Tabelle ergebenden Höhe.

Nummer	Art der Tätigkeit	Höhe des Zuschlages in Euro ab 1. Januar bis 31. Dezember 2020
1	Gruftausheben von Hand, je Gruft und Arbeitsgruppe für längstens sechs Stunden (je Stunde)	1,85
2	Tragen und Hinunterlassen des Sarges in die Gruft oder Tragen und Beisetzen der Urne, je Arbeiter und Beisetzung für längstens eine Stunde	1,85
3	Ausgraben von Leichen (Exhumierungen, Umbettungen), je Arbeiter und Leiche	38,24
4	Zerschlagen von erhalten gebliebenen Särgen in alten Belegfeldern, je Arbeiter und Gruft	38,24
5	Arbeiten auf hohen Bäumen (ab 4 m Höhe)	1,81
6	Reinigen der öffentlich zugänglichen Toiletten auf Friedhöfen	1,81

(2) Die Überschrift und Absatz 1 der Anlage D zum TV-EKBO gelten ab dem 1. Januar 2021 in folgender Fassung:

„Anlage D zum TV-EKBO

Erschwerniszuschläge für Arbeiter auf Friedhöfen (Kirchhöfen)

(1) Arbeiter auf Friedhöfen (Kirchhöfen) erhalten Erschwerniszuschläge für außergewöhnliche Arbeiten (§ 19 Absatz 2 TV-EKBO) in der sich aus der nachstehenden Tabelle ergebenden Höhe.

Nummer	Art der Tätigkeit	Höhe des Zuschlages in Euro ab 1. Januar 2021
1	Gruftausheben von Hand, je Gruft und Arbeitsgruppe für längstens sechs Stunden (je Stunde)	1,87
2	Tragen und Hinunterlassen des Sarges in die Gruft oder Tragen und Beisetzen der Urne, je Arbeiter und Beisetzung für längstens eine Stunde	1,87
3	Ausgraben von Leichen (Exhumierungen, Umbettungen), je Arbeiter und Leiche	38,73
4	Zerschlagen von erhalten gebliebenen Särgen in alten Belegfeldern, je Arbeiter und Gruft	38,73
5	Arbeiten auf hohen Bäumen (ab 4 m Höhe)	1,87
6	Reinigen der öffentlich zugänglichen Toiletten auf Friedhöfen	1,87

III.

Änderung des Tarifvertrages zur Überleitung der Mitarbeiter aus dem früheren Geltungsbereich des Tarifvertrages für kirchliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (KMT) sowie aus dem Geltungsbereich von Artikel 3 Rechtsverordnung über die vorübergehende Gestaltung der Arbeitsbedingungen der in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (ARVO) sowie aus dem Geltungsbereich der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO) vom 2. April 1992 in den TV-EKBO und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-EKBO) vom 9. Juli 2008, zuletzt geändert durch den 5. TVÜ-EKBO-Änderungstarifvertrag vom 27. Mai 2019

§ 8

Änderung von § 19 TVÜ-EKBO

§ 19 TVÜ-EKBO gilt ab dem 1. August 2019 in folgender Fassung:

„§ 19

Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü

(1) Für Mitarbeiter, die in die Entgeltgruppe 2 Ü übergeleitet worden sind, oder ab dem 1. August 2008 in die Lohngruppe 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a oder in die Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach 2a eingestellt und gemäß § 17 Absatz 7 der Entgeltgruppe 2 Ü zugeordnet worden sind, gelten besondere Tabellenwerte, soweit sich aus § 28b nichts anderes ergibt. Die besonderen Tabellenwerte betragen

a) in der Zeit vom 1. August 2019 bis 31. Dezember 2019

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.165,31	2.367,71	2.445,10	2.540,36	2.605,84	2.695,13

b) in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.255,31	2.457,71	2.535,10	2.630,36	2.695,84	2.785,13

c) ab dem 1. Januar 2021

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.305,31	2.507,71	2.585,10	2.680,36	2.745,84	2.835,13“

(2) Für Mitarbeiter, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten besondere Tabellenwerte. Die besonderen Tabellenwerte betragen

a) in der Zeit vom 1. August 2019 bis 31. Dezember 2019

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 4 Jahren in Stufe 3	nach 3 Jahren in Stufe 4a	nach 3 Jahren in Stufe 4b	nach 5 Jahren in Stufe 5
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/6)
E 13 Ü	4.198,44	4.422,39	4.812,70	5.209,41	5.817,26	5.991,78

b) in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 4 Jahren in Stufe 3	nach 3 Jahren in Stufe 4a	nach 3 Jahren in Stufe 4b	nach 5 Jahren in Stufe 5
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/6)
E 13 Ü	4.329,43	4.560,37	4.962,86	5.371,94	5.998,76	6.178,72

c) ab dem 1. Januar 2021

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		nach 2 Jahren in Stufe 2	nach 4 Jahren in Stufe 3	nach 3 Jahren in Stufe 4a	nach 3 Jahren in Stufe 4b	nach 5 Jahren in Stufe 5
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/6)
E 13 Ü	4.385,28	4.619,20	5.026,88	5.441,24	6.076,14	6.258,43“

(3) Übergeleitete Mitarbeiter der Vergütungsgruppe I KMT/Artikel 3 ARVO unterliegen dem TV-EKBO. Sie werden in die Entgeltgruppe 15 Ü übergeleitet. Für sie gelten besondere Tabellenwerte. Die besonderen Tabellenwerte betragen

a) in der Zeit vom 1. August 2019 bis 31. Dezember 2019

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.702,11	6.329,14	6.924,22	7.314,52	7.410,52

b) in der Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.880,02	6.526,61	7.140,26	7.542,73	7.641,73

c) ab dem 1. Januar 2021

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
5.955,87	6.610,80	7.232,37	7.640,03	7.740,31

Die Verweildauer in den Stufen 1 bis 4 beträgt jeweils fünf Jahre. § 6 Absatz 5 findet keine Anwendung.“

§ 9

Änderung von § 29 Absatz 2 Satz 2 TVÜ-EKBO

§ 29 Absatz 2 Satz 2 TVÜ-EKBO gilt ab dem 1. August 2019 in folgender Fassung:

„Abweichend von Satz 1 sind § 19 sowie die Anlage 3 gesondert mit einer Frist von drei Monaten frühestens zum 31. Dezember 2021 kündbar.“

§ 10

Änderung der Anlage 3 zum TVÜ-EKBO

(1) Ab dem 1. August 2019 bis zum 31. Dezember 2019 erhält die Anlage 3 zum TVÜ-EKBO folgende Fassung:

„Anlage 3 zum TVÜ-EKBO

KR-Anwendungstabelle
Beträge in Euro

– Gültig vom 1. August 2019 bis zum 31. Dezember 2019 –

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgeltgruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR/ KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	-	3.667,36	4.000,09 nach 4 J. St. 3	4.262,42 nach 2 J. St. 4	4.390,30
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	3.565,49	3.814,52 nach 5 J. St. 3	4.051,25 nach 5 J. St. 4	4.172,79
	9b	VI mit Aufstieg nach VII	-	-	3.268,04	3.667,36 nach 5 J. St. 3	3.814,52 nach 5 J. St. 4	3.928,96
		VII ohne Aufstieg						
9a	VI ohne Aufstieg	-	-	3.268,04	3.378,42 nach 5 J. St. 3	3.565,49 nach 5 J. St. 4	3.672,45	
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	-	2.918,51	3.053,41	3.169,94	3.378,42	3.565,49
		V mit Aufstieg nach Va und VI						
		V mit Aufstieg nach VI						
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	-	2.752,94	2.918,51 nach 3 J. St. 2	3.169,94	3.298,71	3427,47
		IV mit Aufstieg nach V und Va						
		IV mit Aufstieg nach V						-

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgeltgruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR/ KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV	2.311,45	2.477,02	2.630,31	2.949,19	3.028,89	3.182,21
		III mit Aufstieg nach IV						
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	2.219,45	2.440,21	2.501,54	2.599,64	2.679,36	2.857,19

(2) Ab dem 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 erhält die Anlage 3 zum TVÜ-EKBO folgende Fassung:

„Anlage 3 zum TVÜ-EKBO

KR-Anwendungstabelle
Beträge in Euro

– Gültig vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 –

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgeltgruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR/ KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	-	3.781,78	4.124,89 nach 4 J. St. 3	4.395,41 nach 2 J. St. 4	4.527,28
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	3.676,73	3.933,53 nach 5 J. St. 3	4.177,65 nach 5 J. St. 4	4.302,98
	9b	VI mit Aufstieg nach VII	-	-	3.370,00	3.781,78 nach 5 J. St. 3	3.933,53 nach 5 J. St. 4	4.051,54
		VII ohne Aufstieg						
9a	VI ohne Aufstieg	-	-	3.370,00	3.483,83 nach 5 J. St. 3	3.676,73 nach 5 J. St. 4	3.787,03	
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	-	3.009,57	3.148,68	3.268,84	3.483,83	3.676,73
		V mit Aufstieg nach Va und VI						
		V mit Aufstieg nach VI						
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	-	2.838,83	3.009,57 nach 3 J. St. 2	3.268,84	3.401,63	3534,41
		IV mit Aufstieg nach V und Va						-
		IV mit Aufstieg nach V						-
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV	2.383,57	2.554,30	2.712,38	3.041,20	3.123,39	3.281,49
III mit Aufstieg nach IV								
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	2.288,70	2.516,34	2.579,59	2.680,75	2.762,96	2.946,33

(3) Ab dem 1. Januar 2021 erhält die Anlage 3 zum TVÜ-EKBO folgende Fassung:

„Anlage 3 zum TVÜ-EKBO

KR-Anwendungstabelle
Beträge in Euro
– Gültig ab dem 1. Januar 2021 –

Werte aus Entgeltgruppe allg. Tabelle	Entgeltgruppe KR	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR/ KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 9, EG 9b	9d	VIII mit Aufstieg nach IX	-	-	3.830,56	4.178,10 nach 4 J. St. 3	4.452,11 nach 2 J. St. 4	4.585,68 nach 5 J. St. 5
	9c	VII mit Aufstieg nach VIII	-	-	3.724,16	3.984,27 nach 5 J. St. 3	4.231,54 nach 5 J. St. 4	4.358,49 nach 5 J. St. 5
	9b	VI mit Aufstieg nach VII	-	-	3.413,47	3.830,56 nach 5 J. St. 3	3.984,27 nach 5 J. St. 4	4.103,80 nach 5 J. St. 5
		VII ohne Aufstieg						
9a	VI ohne Aufstieg	-	-	3.413,47	3.528,77 nach 5 J. St. 3	3.724,16 nach 5 J. St. 4	3.835,88 nach 5 J. St. 5	
EG 7, EG 8, EG 9b	8a	Va mit Aufstieg nach VI	-	3.048,39	3.189,30	3.311,01	3.528,77	3.724,16
		V mit Aufstieg nach Va und VI						
		V mit Aufstieg nach VI						
EG 7, EG 8	7a	V mit Aufstieg nach Va	-	2.875,45	3.048,39 nach 3 J. St. 2	3.311,01	3.445,51	3.580,00
		IV mit Aufstieg nach V und Va						
		IV mit Aufstieg nach V						-
EG 4, EG 6	4a	II mit Aufstieg nach III und IV	2.414,32	2.587,25	2.747,37	3.080,43	3.163,68	3.323,82
III mit Aufstieg nach IV								
EG 3, EG 4	3a	I mit Aufstieg nach II	2.318,22	2.548,80	2.612,87	2.715,33	2.798,60	2.984,34

IV. Schlussbestimmungen

Berlin, den 14. Juni 2019

§ 11

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 2019 in Kraft.

(L. S.)

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Kirchenleitung –
gez. Christian Stäblein

Gewerkschaft Kirche und Diakonie
Landesverband Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz
gez. Chr. *Hannasky*

ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
(ver.di)

gez. *S. Bühler* gez. *Axel Weinsberg*
Sylvia Bühler Axel Weinsberg
Mitglied im Bundes- Verhandlungsführer
vorstand

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
Landesverband Landesverband
Berlin Brandenburg
gez. *Doreen Siebernik* gez. *Udo Mertens* gez. *Günther Fuchs*

*

U r k u n d e über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Wittenberge, Evangelischer Kirchenkreis Prignitz

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

§ 1

Der Name der Kirchengemeinde Wittenberge, Evangelischer Kirchenkreis Prignitz, wird geändert in „Evangelische Kirchengemeinde Wittenberge“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

Berlin, den 16. April 2020
Az.: 1000-01:81/80-80.01

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –
(L. S.) Dr. Jörg *Antoine*

*

U r k u n d e über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Grüneberg, Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

§ 1

Der Name der Kirchengemeinde Grüneberg, Evangelischer Kirchenkreis Oberes Havelland, wird geändert in „Evangelische Kirchengemeinde Grüneberg“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

Berlin, den 23. März 2020
Az.: 1000-01:64/071-20.07

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –
(L. S.) Dr. Jörg *Antoine*

*

U r k u n d e über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Linthe, Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

§ 1

Der Name der Kirchengemeinde Linthe, Evangelischer Kirchenkreis Mittelmark-Brandenburg, wird geändert in „Evangelische Kirchengemeinde Linthe“.

§ 2

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

Berlin, den 23. März 2020

Az.: 1000-01:71/050-32.06

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg Antoine

*

U r k u n d e
über die Vereinigung der
Evangelischen Kirchengemeinden
Buckow/Märkische Schweiz und
Prädikow, beide Evangelischer
Kirchenkreis Oderland-Spree
sowie
über die Aufhebung der dauernden
Verbindung der Evangelischen
Kirchengemeinden Buckow/Märkische
Schweiz und Prädikow,
beide Evangelischer Kirchenkreis
Oderland-Spree,
zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

§ 1

(1) Die Evangelische Kirchengemeinde Buckow/Märkische Schweiz und die Evangelische Kirchengemeinde Prädikow, beide Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

(2) Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Märkische Schweiz“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

(1) Die bisherige Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Buckow/Märkische Schweiz und der Evangelischen Kirchengemeinde Prädikow, beide Evangelischer Kirchenkreis Oderland-Spree, zum Pfarrsprengel Märkische Schweiz wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstellen der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Märkische Schweiz werden auf die Evangelische Kirchengemeinde Märkische Schweiz übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

Berlin, den 21. April 2020

Az.: 1002-01:0560

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg Antoine

*

U r k u n d e
über die Aufhebung der dauernden
Verbindung der Kirchengemeinde
Zossen und der Evangelischen
Kirchengemeinde Wündorf,
beide Evangelischer Kirchenkreis
Zossen-Fläming,
zu einem Pfarrsprengel
sowie
über die dauernde Verbindung der
Evangelischen Kirchengemeinden
Wündorf und Sperenberg,
beide Evangelischer Kirchenkreis
Zossen-Fläming,
zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

§ 1

Die bisherige Verbindung der Kirchengemeinde Zossen und der Evangelischen Kirchengemeinde Wündorf, beide Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, zum Pfarrsprengel Zossen-Wündorf wird aufgehoben.

§ 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Wündorf und die Evangelische Kirchengemeinde Sperenberg, beide Evangelischer Kirchenkreis Zossen-Fläming, werden dauernd zum Pfarrsprengel Sperenberg-Wündorf verbunden.

§ 3

(1) Die Pfarrstellen eins bis drei der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Zossen-Wünsdorf werden auf die Kirchengemeinde Zossen übertragen. Die vierte Pfarrstelle der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Zossen-Wünsdorf wird auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Sperenberg-Wünsdorf übertragen.

(2) Die Pfarrstellen der Evangelischen Kirchengemeinde Sperenberg werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Sperenberg-Wünsdorf übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

Berlin, den 24. März 2020

Az.: 1002-01:0562

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg *Antoine*

*

U r k u n d e
über die dauernde Verbindung der
Evangelischen Kirchengemeinden
Ortrand, Großmehlen, Lindenau und
Kroppen, sämtlich Evangelischer
Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz,
zu einem Pfarrsprengel
sowie
über die Aufhebung der dauernden
Verbindung der Evangelischen
Kirchengemeinden Ortrand und
Großmehlen, beide Evangelischer
Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz,
zu einem Pfarrsprengel
sowie
über die Aufhebung der dauernden
Verbindung der Evangelischen
Kirchengemeinden Lindenau und
Kroppen, beide Evangelischer
Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz,
zu einem Pfarrsprengel

Mit Zustimmung der Beteiligten hat das Konsistorium aufgrund von Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 33 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl.-EKiBB S. 159, ABl.-EKsOL 3/2003 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 14. April 2018 (KABl. S. 74), beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Ortrand, die Evangelische Kirchengemeinde Großmehlen, die Evangelische Kirchengemeinde Lindenau und die Evangelische Kirchengemeinde Kroppen, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz, werden dauernd zum Pfarrsprengel Region Ortrand verbunden.

§ 2

(1) Die bisherige Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Ortrand und der Evangelischen Kirchengemeinde Großmehlen, beide Evangelischer Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz, zum Pfarrsprengel Ortrand-Großmehlen wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstellen der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Ortrand-Großmehlen werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Region Ortrand übertragen.

§ 3

(1) Die bisherige Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Lindenau und der Evangelischen Kirchengemeinde Kroppen, beide Evangelischer Kirchenkreis Schlesische Oberlausitz, zum Pfarrsprengel Lindenau-Kroppen wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstellen der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Lindenau-Kroppen werden auf die Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Region Ortrand übertragen.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 2020 in Kraft.

Berlin, den 16. April 2020

Az.: 1002-01:0567

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –

(L. S.) Dr. Jörg *Antoine*

*

Berichtigung der Urkunde über die
Bildung der Evangelischen
Gesamtkirchengemeinde Region
Boitzenburg/Uckermark

Im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 12/2019 wird auf Seite 249 die Urkunde über die Bildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Region Boitzenburg/Uckermark, Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, durch die folgende Urkunde ersetzt:

U r k u n d e
über die Bildung der Evangelischen
Gesamtkirchengemeinde Region
Boitzenburg/Uckermark,
Evangelischer Kirchenkreis
Uckermark,
sowie
über die Aufhebung
der dauernden Verbindung der
Evangelischen Kirchengemeinde
Rosenow und der Kirchengemeinden
Boitzenburg, Berkholz, Gollmitz,
Wichmannsdorf, Klaushagen,
Thomsdorf und Hardenbeck, sämtlich
Evangelischer Kirchenkreis
Uckermark,
zu einem Pfarrsprengel

§ 1

Nach Beschluss des Gemeindegemeinderats der Evangelischen Kirchengemeinde Rosenow vom 20. Juni 2019, dem Beschluss des gemeinsamen Gemeindegemeinderats der Kirchengemeinden Boitzenburg, Berkholz und Gollmitz vom 20. Juni 2019, dem Beschluss des Gemeindegemeinderats der Kirchengemeinde Wichmannsdorf vom 20. Juni 2019, dem Beschluss des Gemeindegemeinderats der Kirchengemeinde Klaushagen vom 20. Juni 2019, dem Beschluss des Gemeindegemeinderats der Kirchengemeinde Thomsdorf vom 20. Juni 2019 und dem Beschluss des Gemeindegemeinderats der Kirchengemeinde Hardenbeck vom 20. Juni 2019 sowie der Zustimmung des Kreiskirchenrats des Evangelischen Kirchenkreises Uckermark vom 14. Februar, 22. August und 17. Oktober 2019 wird die Kirchengemeinde wie folgt als Gesamtkirchengemeinde gemäß § 1 Absatz 1 und 2 des Kirchengesetzes über die Gesamtkirchengemeinden (Gesamtkirchengemeindengesetz) vom 17. November 2012 (KABl. S. 240) errichtet:

Die Evangelische Kirchengemeinde Rosenow, die Kirchengemeinde Berkholz, die Kirchengemeinde Boitzenburg, die Kirchengemeinde Gollmitz, die Kirchengemeinde Hardenbeck, die Kirchengemeinde Klaushagen, die Kirchengemeinde Thomsdorf und die Kirchengemeinde Wichmannsdorf, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, werden zu einer Kirchengemeinde vereinigt.

Sie trägt den Namen „Evangelische Gesamtkirchengemeinde Region Boitzenburg/Uckermark“. Sie ist Rechtsnachfolgerin der in Satz 2 genannten Kirchengemeinden.

§ 2

(1) Die bisherige Verbindung der Evangelischen Kirchengemeinde Rosenow, der Kirchengemeinde Boitzenburg, der Kirchengemeinde Berkholz, der Kirchengemeinde Gollmitz, der Kirchengemeinde Wichmannsdorf, der Kirchengemeinde Klaushagen, der Kirchengemeinde Thomsdorf und der Kirchengemeinde Hardenbeck, sämtlich Evangelischer Kirchenkreis Uckermark, zum Pfarrsprengel Boitzenburg wird aufgehoben.

(2) Die Pfarrstellen der Kirchengemeinden des bisherigen Pfarrsprengels Boitzenburg werden auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Region Boitzenburg/Uckermark übertragen.

§ 3

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Berlin, den 26. November 2019

Az.: 1002-01:0539

Evangelische Kirche Berlin-
 Brandenburg-schlesische Oberlausitz
 – Konsistorium –

(L. S.)

Dr. Jörg *Antoine*

Berlin, den 9. April 2020

Az.: 1002-01:0539

Evangelische Kirche Berlin-
 Brandenburg-schlesische Oberlausitz
 – Konsistorium –

Im Auftrag

Heike *Koster*

*

Änderung der Urkunde über die
Bildung der Evangelischen
Gesamtkirchengemeinde Protzen-
Wustrau-Radensleben

Die im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 10/2013 auf Seite 220 veröffentlichte Urkunde über die Bildung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Protzen-Wustrau-Radensleben, Evangelischer Kirchenkreis Wittstock-Ruppin, wird aufgrund eines Beschlusses der Gemeindegemeinde vom 6. November 2020 wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird gestrichen.
 2. In § 1 Absatz 1 wird die Zählung „(1)“ entfernt.
- Die Urkunde gilt im Übrigen unverändert weiter fort.

Berlin, den 21. April 2020
Az.: 1000-01:85/077

Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg-schlesische Oberlausitz
– Konsistorium –
Im Auftrag
Heike Koster

*

Außergeltungsetzung eines Kirchensiegels

Konsistorium Berlin, den 24. April 2020
Az.: 1312-03:43/027

Das Kirchensiegel der Evangelischen Klosterkirchengemeinde Cottbus, Evangelischer Kirchenkreis Cottbus, mit der Umschrift „EVANGELISCHE KLOSTERKIRCHENGEMEINDE COTTBUS“ und dem Beizeichen „zwei Sterne“ wird außer Geltung gesetzt.

III. Stellenausschreibungen

Ausschreibung von Pfarrstellen

1. **Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Ruhlsdorf, Evangelischer Kirchenkreis Barnim**, ist ab sofort mit 50 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Mit der Pfarrstelle verbunden ist die Wahrnehmung der Krankenhauseelsorge in der Brandenburgklinik Berlin-Brandenburg in Bernau mit weiteren 50 % Dienstumfang zunächst für die Dauer von sechs Jahren.

50 % Dienstumfang werden von der Helga-Hagite-Stiftung finanziert und sind für die Arbeit in den Kirchengemeinden des Pfarrsprengels bestimmt. 50 % Dienstumfang werden vom Kirchenkreis getragen und sollen für die Krankenhauseelsorge in der Brandenburgklinik Berlin-Brandenburg in Bernau zur Verfügung stehen.

Die Ausschreibung richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber, die:

- Offenheit, Kreativität und Engagement für die Arbeit in den Kirchengemeinden sowie
- Teamfähigkeit in der Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen zeigen,
- möglichst die Zusammenarbeit und Beziehungspflege mit der Partnergemeinde Wuppertal/Beyenburg weiterführen,
- Ideen für eine Belebung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien mitbringen,
- die Zusammenarbeit bzw. Projektarbeit mit der kommunalen Gemeinde und den örtlichen Vereinen mitgestalten,
- die Jugendarbeit im Kirchenkreis unterstützen.

Es erwartet die Bewerberin oder den Bewerber:

- eine ländliche kommunale Gemeinde, bestehend aus drei Ortsteilen mit ca. 1.700 Einwohnern und knapp 290 Gemeindemitgliedern, ein vielfältiges Angebot an Vereinsaktivitäten und einem reichhaltigen Kulturangebot,
- eine Gemeinde, eingebettet in einem durch Wälder und Seen sehr naturnah geprägten Landschaftsraum nordöstlich von Berlin,
- eine gute Infrastruktur, bestehend aus einer Grundschule, zwei Kindergärten, Nähe zur Autobahn A 11, regelmäßige ÖPNV-Anbindung (ODEG-Bahn und Busverbindungen), ärztliche Versorgung, weiterführende, mit dem Bus erreichbare Schulen, Schulen freier Träger in Joachimsthal und Eberswalde,
- ein aktives und gut organisiertes dörfliches Miteinander mit einer hohen Bereitschaft zu ehrenamtlichem Engagement,
- eine fruchtbare Zusammenarbeit mit der Kommune mit einer hohen Bereitschaft zur Unterstützung,
- ein engagierter Gemeindegemeinderat,
- eine Gemeinde, in der kirchenmusikalisches Potenzial vorhanden ist,
- eine neue Pfarrwohnung in einem schönen alten Pfarrhaus und
- eine gute Zusammenarbeit mit den angrenzenden Gemeinden in der Region.

Bewerberinnen und Bewerber sollen nach den Richtlinien für die Krankenhauseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg schlesische Oberlausitz vom 20. Februar 2015 (KABl. S. 46) eine abgeschlossene klinische Seelsorgeausbildung oder zumindest die Zulas-

sung dazu bzw. eine vergleichbare Qualifikation erworben haben.

Im Dienstumfang ist die Verpflichtung zum Erteilen einer Wochenstunde Religionsunterricht enthalten.

Der Pfarrsprengel Ruhlsdorf besteht aus den Kirchengemeinden Ruhlsdorf, Marienwerder und Sophienstädt. Es gibt einen gemeinsamen Gemeindegemeinderat. In den Gemeinden ist die Katechetin des Nachbarpfarrsprengels mit tätig.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Leitungskollegiums des Evangelischen Kirchenkreises Barnim Pfarrer Christoph Brust, Telefon: 03334/3878020, E-Mail: c.brust@kirche-barnim.de, die Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Sabine Schröder-Seidler, Telefon: 0333/9570467 oder 0151/67543578, und die Landespfarrerin für Krankenhaus- und Altenpflegeheimseelsorge, Telefon: 030/24344-232.

Bewerbungen werden bis zum 15. Juni 2020 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

2. **Die (7.) Kreisfarrstelle für ortsbezogenen und aufgabenorientierten Gemeindedienst im Evangelischen Kirchenkreis Wittstock-Ruppin** ist mit 100 % Dienstumfang zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Dauer von zehn Jahren durch Kreiskirchenratswahl zu besetzen.

Sie beinhaltet den ortsbezogenen Pfarrdienst in der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Temnitz. Die Gesamtkirchengemeinde Temnitz besteht aus den Ortskirchen Walsleben-Kränzlin (Walsleben, Darritz-Wahlendorf, Kränzlin), Temnitzpark (Dabergotz, Werder, Gottberg), Temnitzquell (Katerbow, Netzeband, Rägelin, Pfalzheim, Frankendorf), Kerzlin-Wildberg, Manker-Temnitztal (Lüchfeld, Küdow, Manker, Garz, Vichel, Rohrlack) mit insgesamt ca. 1.350 Gemeindegliedern. Sie wird durch einen gemeinsamen Gemeindegemeinderat geleitet; die Ortskirchenräte übernehmen insbesondere für das kirchliche Leben vor Ort Verantwortung.

Der Evangelische Kirchenkreis Wittstock-Ruppin beschreitet seit zwölf Jahren neue Wege. Der ortsbezogene Pfarrdienst wird von aufgabenorientierten Diensten, die der Kirchenkreis organisiert, ergänzt.

Das Gemeindeleben in der Gesamtkirchengemeinde Temnitz bietet zahlreiche Angebote für alle Altersgruppen. Mehr als 100 Ehrenamtliche tragen und bereichern das kirchliche Leben vor Ort.

Die sonntäglichen Gottesdienste finden in der Regel in den fünf Hauptkirchen statt, in den anderen Dorfkirchen nur an Feiertagen und bei besonderen Anlässen. Den Gottesdienst unterstützend wirken Lektorinnen und Lektoren sowie Ehrenamtliche, die sich im Kindergottesdienst engagieren. Die Regionalakademie des Kirchenkreises berät im Gemeindeaufbau und unterbreitet Bildungsangebote. Den kirchenmusikalischen Dienst an den Orgeln

und im Posaunenchor nehmen überwiegend Ehrenamtliche wahr.

Eine Küsterin (75 % Dienstumfang) organisiert im Gemeindebüro in Walsleben die Verwaltungsaufgaben. Es besteht die Absicht, geschäftsführende Aufgaben vom Pfarrdienst zu lösen. Hierbei unterstützt der Kirchenkreis.

Die Gesamtkirchengemeinde wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der im Zusammenspiel mit beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden Freude daran hat, in einem säkularer werdenden Umfeld das Evangelium in der Gemeinde und darüber hinaus in Wort und Tat zur Wirkung zu bringen, die Gemeinde weiter aufzubauen und Gottesdienste für alle Altersgruppen lebendig zu gestalten. Dabei wird erwartet, dass sie oder er sich der Lebensfragen der Menschen auf Augenhöhe und dialogisch annimmt und ein partizipatives Dienstverständnis mitbringt. Vorausgesetzt wird zudem die Bereitschaft, mit anderen beruflich und ehrenamtlich Tätigen, aber auch mit kommunalen Institutionen und verschiedenen zivilgesellschaftlichen Partnerinnen und Partnern zu kooperieren.

Supervisorische und kollegiale Begleitung gewährleistet der Kirchenkreis nach den landeskirchlichen Vorgaben. Ein dienstfreier Sonntag pro Monat ist eingeübte Praxis.

Von der Bewerberin oder dem Bewerber wird erwartet, dass sie bzw. er sich mit der Struktur des Kirchenkreises identifiziert, die Gesamtkirchengemeinde stärkt, sich auf eine gemeindeübergreifende Zusammenarbeit im Kirchenkreis einlässt und diese fördert.

Der Kirchenkreis wird eine Dienstwohnung im Walslebener Pfarrhaus zuweisen. Beim Innenausbau der Pfarrwohnung ist Mitwirkung erwünscht.

Wenn die Gaben und Ideen zum Kirchenkreis passen und der Wunsch besteht, ihn näher kennenlernen zu wollen, sind die Bewerberinnen und Bewerber gern eingeladen, Kontakt aufzunehmen.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Joachim Pritzkow, Telefon: 03391/5104945, E-Mail: j.pritzkow@kirche-wittstock-ruppin.de, und Superintendent Matthias Puppe, Telefon: 03394/433300, E-Mail: m.puppe@kirche-wittstock-ruppin.de.

Bewerbungen werden bis zum 15. Juni 2020 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

3. **Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Auferstehungs-Kirchengemeinde Kleinmachnow, Evangelischer Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf**, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Kleinmachnow mit seinen 20.000 Einwohnern liegt am südwestlichen Rand von Berlin und ist auch von Potsdam ideal zu erreichen. Die Gemeinde ist geprägt durch einen starken Zuzug vor allem

einschließlich Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Konventsrats und Organisation der jährlich stattfindenden Konventsfahrt. Die Organisation und Durchführung der Karfreitagsprozession und weiterer Veranstaltungen des Kirchenkreises gehören ebenso dazu wie pastorale Dienste in verschiedenen Gemeinden und Einrichtungen des Kirchenkreises nach Bedarf.

Auch das Projekt „Briefe an Ausgetretene“ ist dieser Pfarrstelle angegliedert; die Entwicklung und Begleitung von Formaten der Mitgliederbindung in Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeitsarbeit des Kirchenkreises und der community consultant im Bereich Social Media soll weitergeführt werden. Die Mitarbeit in verschiedenen Gremien, etwa im kreiskirchlichen Reformausschuss „Kirche im Quartier“, wird gewünscht.

Geboten wird ein Dienst in einem starken Team der Superintendentur und große Freiheit in der Gestaltung der Arbeit, die letztlich den Gemeinden und Einrichtungen des Kirchenkreises zugute kommt. Der Stelleninhaber oder die Stelleninhaberin ist Netzwerker bzw. Netzwerkerin.

Weitere Auskünfte erteilt der Superintendent des Evangelischen Kirchenkreises Berlin Stadtmitte Dr. Bertold Höcker, Telefon: 030/258185100, E-Mail: b.hoecker@kkbs.de.

Bewerbungen werden bis zum 15. Juni 2020 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

*

Erneute Ausschreibung von Pfarrstellen

- Die (1.) Kreispfarrstelle für Seelsorge im Krankenhaus im Evangelischen Kirchenkreis Teltow-Zehlendorf** ist ab sofort mit 75 % Dienstumfang neu zu besetzen. Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt für die Dauer von sechs Jahren.

Der Dienst der Pfarrstelle ist für die Kliniken des Theodor-Wenzel-Werks (TWW) bestimmt.

Die Kliniken des TWW umfassen die Abteilungen Psychiatrie und Psychotherapie I und II, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie mit internistischem Schwerpunkt sowie Neurologie. Dafür stehen 281 stationäre Betten und 52 Therapieplätze in Tageskliniken zur Verfügung.

Das bestehende Seelsorgekonzept soll fortgeführt und weiterentwickelt werden. Kirchenkreis und Klinik wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit Erfahrungen im Umgang mit psychiatrischen Patientinnen und Patienten und mit Freude an Gemeindearbeit in der Klinik. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit allen beteiligten Berufsgruppen und der Klinikleitung ist erforderlich.

Zu den regelmäßigen Aufgaben gehören:

- seelsorgerliche Begleitung von Patientinnen und Patienten, An- und Zugehörigen, ehemaligen Patientinnen und Patienten und Mitarbeitenden,
- wöchentlicher Gottesdienst in einer hauseigenen Kapelle (mit Orgel) sowie wöchentliche Andacht auf der gerontopsychiatrischen Station,
- Begleitung der ehrenamtlich Mitarbeitenden,
- Veranstaltungsangebote (z. B. Konzerte und Lesungen),
- wöchentliche Kaffeerunde auf den geschützten Stationen,
- punktuelle Teilnahme an Stationsrunden sowie multiprofessionellen Teams,
- Mitarbeit in der Ethikkommission,
- Öffentlichkeitsarbeit (Seelsorgebote, Mitarbeit bei der Zeitschrift der Mitarbeitenden; Seelsorgestand bei Sommerfest und Basar),
- Mitarbeit im Pfarrkonvent und Seelsorgeteam des Kirchenkreises, Fachkonvent der Landeskirche sowie in der AG Psychiatrieseelsorge.

Erwünscht ist außerdem die Zusammenarbeit mit der nahegelegenen Kirchengemeinde Nikolassee.

Voraussetzung ist eine nach den Richtlinien für die Krankenhausseelsorge im Bereich der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg schlesische Oberlausitz vom 20. Februar 2015 (KABl. S. 46) abgeschlossene klinische Seelsorgeausbildung oder zumindest die Zulassung dazu bzw. eine vergleichbare Qualifikation. Eine therapeutische Zusatzqualifikation ist wünschenswert.

Weitere Auskünfte erteilen die Landespfarrerin für Seelsorge im Krankenhaus Anne Heimendahl, Telefon: 030/24344-232, sowie die stellvertretende Superintendentin Elke Rosenthal, Telefon: 0171/2791831.

Bewerbungen werden bis zum 15. Juni 2020 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

- Die (3.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Region Guben, Evangelischer Kirchenkreis Cottbus**, ist ab sofort mit 100 % Dienstumfang durch Gemeindegliederung zu besetzen.

Die Gemeinde mit ihren ca. 2.400 Gemeindegliedern ist eine Gemeinde im Grünen. Die Stadt Guben und der umgebende ländliche Raum prägen das äußere Bild. In der Gemeinde gibt es ein starkes Ehrenamt. Ein Kirchmeister verwaltet die Finanzen und Gebäude der Gemeinde. Es gibt einen Beauftragten für die ökumenische Öffentlichkeitsarbeit und eine enge Vernetzung mit städtischen Einrichtungen (z. B. Musikschule, Netzwerk Migration und Schulen).

Zum Team der hauptamtlichen Mitarbeiter zählen eine Pfarrerin und ein Pfarrer (je 50 %), ein Kantor (100 %), eine Gemeindegemeinschaftssekretärin (50 %) und ein

Mitarbeiter für Kinder- und Jugendarbeit (30 %) sowie wechselnde Arbeitskräfte aus Maßnahmen des Arbeitsamts, die Gartenarbeiten usw. verrichten.

Die Gemeinde ist durch eine hervorragende kirchenmusikalische Arbeit mit Kirchenchor, Bläserkreis, mehreren ehrenamtlichen Organisten, Chorfahrten und ganzjährigen kirchenmusikalischen Veranstaltungen geprägt. Johann Crüger und Johann Franck als geborene Gubener sind hier Vorbild. Es gibt Konfirmandenunterricht, Kinder- und Jugendrüstzeiten, eine ehrenamtlich geleitete ökumenische Pfadfindergruppe und Seniorenarbeit. In der Stadt Guben bestehen enge ökumenische Verbindungen zwischen den Geschwistern der SELK, der Baptisten, der Heilsarmee, der Katholischen Kirche und der Evangelischen Landeskirche.

Die Gemeinde ist offen für neue Richtungen. Sie wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer bzw. eine ordinierte Gemeindepädagogin oder einen ordinierten Gemeindepädagogen, die oder der bereit ist, im Team gabenorientiert zu arbeiten und Neues auszuprobieren. Die Gemeinde sucht derzeit selbst nach neuen Wegen. Dazu wurde eine Perspektivgruppe 2025 gebildet, in die sich die Pfarrerin oder der Pfarrer bzw. die ordinierte Gemeindepädagogin oder der ordinierte Gemeindepädagoge selbstverständlich aktiv einbringen kann. Durch die Mitarbeit von Lektoren sind predigtfreie Sonntage möglich und eingeübte Praxis.

Die Stadt Guben bietet zwei Grundschulen, eine Gesamtschule und ein Gymnasium sowie eine Musikschule. Im ländlichen Teil der Kirchengemeinde befinden sich außerdem eine Grüne Grundschule und mehrere Kindereinrichtungen. Die deutsch-polnische Doppelstadt verfügt über eine gute Bahnanbindung; alle 30 Minuten nach Berlin (über Frankfurt/Oder oder über Cottbus) und stündlich nach Leipzig oder Dresden. Das örtliche Krankenhaus befindet sich in Trägerschaft der SELK.

Zwei Dienstwohnungen stehen zur Auswahl, eine in der Gubener Altstadt West unmittelbar neben dem Gymnasium, die andere in ländlicher Umgebung mit großem Garten im Gubener Ortsteil Groß Breesen (Geburtsort von Johann Crüger) in der Nähe eines Kindergartens. Beide Wohnungen werden vor Bezug nach den Wünschen der Bewerberin oder des Bewerbers renoviert.

Bei Bedarf stellt die Gemeinde einen Dienstwagen.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Martin Pehle, Telefon: 03561/548980, und Superintendent Georg Thimme, Telefon: 0355/24763, E-Mail: g.thimme@ek-bo.de.

Bewerbungen werden bis zum 15. Juni 2020 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

3. **Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden des Pfarrsprengels Joachimsthal, Evangelischer Kirchenkreis Barnim**, ist ab 1. Juli 2020 mit

100 % Dienstumfang durch Gemeindegewahl wieder zu besetzen.

Die Stadt Joachimsthal liegt zwischen Grimnitz- und Werbellinsee, inmitten des Biosphärenreservats Schorfheide-Chorin. Die A 11 ist wenige Kilometer entfernt. Die Stadt Joachimsthal verfügt über eine „verlässliche Halbtagsgrundschule“, das Freie Joachimsthaler Gymnasium sowie eine städtische Kita mit Hort und den Evangelischen Waldkindergarten in Trägerschaft der Kirchengemeinde. Alle Einrichtungen des täglichen Lebens sind vorhanden, z. B. allgemeine Arztpraxen, Zahnarzt, Apotheke, Einkaufsmöglichkeiten, Gastronomie, Sportvereine und ein reges Kunst- und Kulturleben.

Zum Pfarrsprengel gehören neben der Stadt Joachimsthal die Dörfer Althüttendorf und Golzow mit insgesamt ca. 800 Gemeindegliedern. Ein Gemeindegemeindegliedern begleitet die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Im Bereich des Sprengels befinden sich mehrere Seniorenheime, ebenso die Kommunität Grimnitz. Das Pfarrhaus mit Dienstwohnung befindet sich im Zentrum von Joachimsthal, direkt neben der Schinkelkirche, die bereits teilweise saniert ist. Schwerpunkte der derzeitigen Gemeindearbeit sind der Evangelische Waldkindergarten, das Jugendprojekt „BAFF – Bands auf festen Füßen“ und die Arbeit mit Geflüchteten. Außerdem gibt es einen Besuchskreis, eine Kleiderkammer, einen kleinen Chor, einen Partnerkreis u. a. m.

Die Kirchengemeinde arbeitet eng mit Akteuren des Gemeinwesens zusammen. Gottesdienste finden in den drei Orten Joachimsthal, Althüttendorf und Golzow statt.

Die Gemeinden wünschen sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der den Menschen in den Mittelpunkt stellt und dessen Nöte und Talente wahrnimmt. Sie sind eine offene Kirche mit offenen Menschen und neugierig auf Bewerbungen.

Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Leitungskollegiums des Evangelischen Kirchenkreises Barnim Pfarrer Christoph Brust, Telefon: 03334/3878020, E-Mail: c.brust@kirche-barnim.de, und die Vorsitzende des Gemeindegemeinderats Claudia Folgmann, Telefon: 0333/6170106 oder 0171/3116612, E-Mail: cjfolgmann@t-online.de.

Bewerbungen werden bis zum 15. Juni 2020 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

4. **Die (1.) Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Falkensee-Falkenhagen, Kirchenkreis Falkensee**, ist zum 1. September 2020 mit 100 % Dienstumfang durch das Konsistorium wieder zu besetzen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Falkensee-Falkenhagen befindet sich vor den Toren Berlins im Ortsteil Falkenhagen der Stadt Falkensee. Falkensee bietet eine komplette Infrastruktur. Zur lebendigen Gemeinde gehören etwa 1.700 Gemeindeglieder.

- in den vergangenen zehn Jahren haben die Gemeinden über 200 Taufen feiern dürfen,
- die Gemeinden erfreuen sich an einem Gospelchor, einem Singkreis und Posaunenchor mit Nachwuchsarbeit,
- regelmäßige Gemeindegottesdienste und Frauenhilfe,
- als besonderes Projekt ein derzeit im Umbau befindliches Kirchengebäude in Neuendorf. Hier wird das innovative Projekt „Eselpilgerlichtkirche“ umgesetzt.

Die Gemeinden wünschen sich:

- eine neue Pfarrperson, die sich aufgeschlossen und mit Herzblut an der weiteren Gestaltung und vor allem Vergrößerung der fünf Kirchengemeinden beteiligt, Freude an der Kinder- und Jugendarbeit hat, auf Menschen zugehen und eigene Ideen einbringen kann. Dabei wird mit den Kirchenältesten eine gemeinsame und gesunde Abwägung zwischen der Bewahrung von Traditionen und das Gemeindeleben stärken. Veränderungen gewünscht,
- die Lambertuskirche als „Kultur- und Gottesdienstkirche“ in der Stadt Brück ist weiter mit Leben zu erfüllen,
- in allen fünf kirchlichen Orten findet ein regelmäßiges Gemeindeleben statt,
- die Kirchenältesten erwarten Seelsorge mit und an den Menschen
- dem Internetauftritt „Kirche-Brück“ steht die neue Pfarrperson aufgeschlossen gegenüber und entwickelt ihn im Team weiter.

Weitere Informationen über die fünf Kirchengemeinden finden sich unter www.kirche-brueck.de.

Weitere Auskünfte erteilen die Mitglieder der Gemeindekirchenräte Marion Jahn, Telefon: 0173/9997703 oder 033844/50405 (abends), E-Mail: paul-marohn@t-online.de, Judith Janzen, Telefon: 0152/02681163 oder 033844/753260, und Superintendent Siegfried-Thomas Wisch, Telefon: 03382/291, E-Mail: Wisch.S-Thomas@ekmb.de.

Bewerbungen werden bis zum 15. Juni 2020 erbeten an das Konsistorium, Abteilung 3, Georgenkirchstraße 69, 10249 Berlin.

*

Stellenangebot

Die Bundespolizei hat um die Veröffentlichung des folgenden Stellenangebots gebeten:

Bei der Bundespolizei steht die Stelle des evangelischen Pfarrers/der evangelischen Pfarrerin, mit Dienstsitz in Berlin, zum 1. Oktober 2020 zur Wiederbesetzung an.

Zum Seelsorgebereich der Bundespolizeidirektion Berlin gehören u. a. die Bundespolizeiinspektionen Berlin, Berlin-Hauptbahnhof, Berlin-Ostbahnhof, Frankfurt (Oder), Angermünde, Auswärtiges Amt, Bundeskanzleramt, Bundespräsidialamt, Forst, Flughafen Berlin Brandenburg, Flughafen Berlin-Schönefeld, Flughafen Berlin-Tegel, Kriminalitätsbekämpfung, Polizeiliche Sonderdienste.

Dienstzimmer und Dienstkraftfahrzeug sind in Berlin vorhanden. Der Pfarrer/die Pfarrerin wird in seinen/ihren dienstlichen Aufgaben von einem Kraftfahrer der Bundespolizei unterstützt.

Einstellungsvoraussetzungen sind:

- ein mindestens dreijähriges theologisches Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule,
- Berechtigung zur Ausübung eines Pfarramtes in einer Gliedkirche der EKD (öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis),
- eine mehrjährige Praxiserfahrung in der Seelsorge und im Unterricht.

Mit der Stelle sind folgende Aufgaben verbunden:

1. Seelsorge in der Bundespolizei
2. seelsorgerliche Begleitung bei Einsätzen der Bundespolizei
3. berufsethischer Unterricht
4. Durchführung von seelsorgerlichen und berufsethischen Tagungen, Lehrgängen etc.
5. Gottesdienste
6. Kasualien

Erwartet werden:

- Die Bereitschaft, sich der Probleme der Angehörigen der Bundespolizei durch nachgehende und aufsuchende Seelsorge, Beratung, Moderation, Krisenintervention und seelsorgerliche Begleitung bei Einsätzen engagiert anzunehmen.
- Die Bereitschaft zur Teilnahme an Weiterbildung zur Stressbearbeitung nach belastenden Ereignissen (SbE/CISM).
- Die Bereitschaft, Angehörige der Bundespolizei in Krisenregionen im Ausland im Rahmen von kurzen Betreuungsreisen zu besuchen.
- Theologische und pädagogische Kompetenz, ethische Fragen im berufsethischen Unterricht und bei berufsethischen Lehrgängen kontrovers und richtungweisend zu reflektieren.
- Kompetenz im Umgang mit Fragen, die im Spannungsfeld von Staat und Kirche stehen.
- Der Wille, in ökumenischer Gemeinschaft mit dem zuständigen katholischen Pfarrer in der Bundespolizei zusammenzuarbeiten.
- Die Fähigkeit, in Gottesdiensten und Andachten die Belange der Bundespolizeiangehörigen in ihrer besonderen Situation zu beachten und auch Menschen anzusprechen, die in Distanz zur Kirche stehen oder konfessionslos sind.

- Die Bereitschaft, sich im Netzwerk von Ärzten, Sozialberatern, Dienstvorgesetzten, Interessenvertretungen als Seelsorger/in einzubringen.
- Führungsaufgaben wahrzunehmen und die Fähigkeit, im Team zu arbeiten.
- Die Bereitschaft, den Kontakt zu den Kirchen und ihren Einrichtungen im Dienstbereich zu pflegen.

Der Dienst als Seelsorger/in in der Bundespolizei wird auf der Grundlage der Vereinbarung über die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz (Bundespolizei) vom 12. August 1965 (i. d. F. vom 1.7.1968/8.5.1969) wahrgenommen.

Die Eignung für eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit im Rahmen des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes ist erforderlich.

Der Pfarrer/die Pfarrerin steht im Angestelltenverhältnis (beihilfeberechtigt). Die Vergütung erfolgt in Hö-

he der Dienstbezüge eines Bundesbeamten (Besoldungsgruppe A 14 Bundesbesoldungsgesetz).

Die Dienstzeit beträgt 6 Jahre. Eine Verlängerung bis zu einer Gesamtdienstzeit von max. 12 Jahren ist möglich. Eine Einarbeitung mittels Hospitation und Information ist gewährleistet.

Die Bereitschaft, in den Nahbereich von Berlin zu ziehen, ist Voraussetzung für eine Bewerbung. Bewerbungsschluss: 12. Juni 2020. Die Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte auf dem Dienstweg über Ihre Landeskirche an:

Der Evangelische Dekan der Bundespolizei

Dr. Helmut Blanke

Heinrich-Mann-Allee 103

14473 Potsdam

Tel.: 0331/97997-9840

Mail: bpolp.ev-dekan.potsdam@polizei.bund.de

IV. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts ‚Personalmeldungen‘ sind im Internet nicht einsehbar.

V. Mitteilungen

Die nächste Ausgabe des Kirchlichen Amtsblatts (Heft Nr. 6) erscheint am 24. Juni 2020. Redaktionsschluss für diese Ausgabe ist der 8. Juni 2020.